

Protest gegen rechts

Ein praktischer Leitfaden
zum Versammlungsrecht
in Brandenburg

herausgegeben von



INHALT

Impressum

Geleitwort

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit

Wie melde ich eine Versammlung an?

Sonderfälle Spontan- und Eilversammlung

Was ist beim Kooperationsgespräch zu beachten?

Welche Auflagen dürfen erteilt werden?

Der Auflagenbescheid

Darf die Polizei vor Ort neue Auflagen erlassen?

Gebot von milden, unwillkürlichen Auflagen

Gibt es Standardauflagen?

Woran misst sich die Rechtmäßigkeit von Auflagen?

Örtliche und zeitliche Auflagen

Versammlungsverbote

Welche Aufgaben hat die Versammlungsleitung?

Kontaktbeamte_innen und Einsatzleitung

Was muss ich als Leiter_in für einen „ordnungsmäßigen Ablauf“ meiner Versammlung tun?

Welche Aufgaben haben Ordner_innen?

Darf die Polizei unsere Demonstration filmen?

Übertragung und Aufzeichnung von Übersichtsaufnahmen

Aufnahmen von Teilen der Versammlung

Wann darf die Polizei Vorkontrollen durchführen?

Darf die Polizei die Lautstärke meiner Demonstration beschränken?

Muss die Polizei Bewegungsfreiheit für die Teilnehmer_innen gewährleisten?

Darf die Polizei Teilnehmer_innen ausschließen?

Darf die Polizei Teilnehmer_innen einkesseln?

Darf die Polizei Teilnehmer_innen am Betreten oder Verlassen von Versammlungen hindern?

Dürfen wir spontan an der Route einer rechten Demonstration protestieren?

Darf ich unerwünschte Teilnehmer_innen von meiner Demonstration ausschließen?

Sind Sitzblockaden legal?

Wie kann ich meine Rechte vor Gericht durchsetzen?

Eilverfahren vor einer Versammlung

Klageverfahren nach einer Versammlung

Kostenrisiken

Welche Straftaten kennt das Versammlungsrecht?

Teilnehmer_innen

Leiter_innen

Gibt es Besonderheiten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen?

Ausschluss wegen grober Störung

Kann ich bei einer Saalveranstaltung schon vorab Personengruppen ausschließen?

Ist ein Straßenfest eine Alternative zur Kundgebung?

Feste feiern ohne Nazis

Fachbegriffe und Paragraphen

Brokdorf-Beschluss

Erstanmelderprinzip

Gefahrenprognose

Verhältnismäßigkeitsprinzip

Versammlungsgesetz

Impressum

Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Mittelstraße 38/39, 14467 Potsdam

www.aktionsbuendnis-brandenburg.de

kontakt@aktionsbuendnis-brandenburg.de

V.i.S.d.P.: Anna Spangenberg

Potsdam 2017.

Redaktion: Jonas Frykman

Juristische Beratung: Anna Luczak, Berlin und Peer Stolle, Berlin

Lektorat: Stephan Lahrem, Berlin

Bilder: Aktionsbündnis Brandenburg

Gestaltung: FLMH | Labor für Politik und Kommunikation

Förderung: Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“



Geschlechtergerechte Sprache: In diesem Heft wird der Gender Gap („_“) benutzt, um alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten abzubilden. Beispielsweise sind mit „Teilnehmer_innen“ alle Menschen gemeint, die an einer Versammlung teilnehmen.

Urheberrechtliche Hinweise: Diese Publikation wird für nicht kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Herausgeber_innen behalten sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Herausgeber_innen gestattet. Darüber hinaus muss die Quelle korrekt angegeben und ein Belegexemplar zugeschickt werden.

Haftungsausschluss: Die Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Handreichung ersetzt keine individuelle (rechtliche) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr.

Geleitwort

Sich friedlich zu versammeln ist ein Grundrecht in der Demokratie. Jede Einschränkung muss sehr gut begründet sein, denn Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Meinungen Ausdruck zu verleihen.

Wenn rechte Gruppierungen ihre Forderungen auf die Straße tragen, dann nehmen auch sie dieses Grundrecht wahr. Es ist gut, dass diese Kundgebungen nicht unwidersprochen bleiben. In vielen Orten regt sich Protest. Dieser Gegenwind ist unerlässlich, damit sich Rassismus und Demokratiefeindlichkeit nicht weiter ausbreiten können. Häufig gelingt es mit den Gegenprotesten, die Wirkung der rechten Propagandaveranstaltungen einzudämmen – friedlich und bunt, entschlossen und laut, mit vielfältiger Beteiligung



Bei Gegendemonstrationen gibt es auch manchmal Probleme. Das Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit hat deshalb bei acht brandenburgischen Initiativen nachgefragt, wie es um die Versammlungsfreiheit bei Protesten gegen rechts in der Praxis steht. Der Tenor bei diesen Diskussionsabenden lässt sich so zusammenfassen: Vieles läuft zufriedenstellend oder sogar hervorragend, aber es gibt auch Unklarhei-

ten, besonders in der Zusammenarbeit mit der Polizei. Viele stellen sich Fragen: Wenn ich eine Versammlung anmelde, stehe ich dann im Zweifelsfall für alles gerade, was die Teilnehmer_innen tun? Muss ich jede Auflage hinnehmen, die mir die Polizei erteilt? Was kann ich tun, wenn Neonazis an meiner Veranstaltung teilnehmen wollen?

Dieser Leitfaden wendet sich an Initiativen, die Versammlungen ausrichten. Er greift praktische Aspekte des Versammlungsrechts im Land Brandenburg auf und beantwortet Fragen, die sich erfahrungsgemäß stellen können. Darum wird von eher unerfreulichen Szenarien ausgegangen und die Rechtslage streng interpretiert – sowohl, was die Pflichten von Veranstalter_innen angeht, als auch, welchen Beschränkungen die Polizei unterliegt. In der Regel laufen Versammlungen reibungsloser ab, als es in den hier skizzierten Problemfällen scheinen mag. Wir setzen uns für Demokratie und gegen Rechtsextremismus ein. Die Polizei hat bei Versammlungen eigene Aufgaben und Interessen, sie ist jedoch nicht unser Gegnerin. Der respektvolle Umgang der Polizei mit unseren Versammlungen gründet nicht nur auf der Rechtslage, sondern er ist auch Ergebnis von gegenseitigem Vertrauen, das vor Ort aufgebaut und gefördert werden kann.

Vergessen wir nicht: Protest gegen Rassismus zu äußern ist wichtig, es kann darüber hinaus auch Spaß machen, mit vielen Menschen gemeinsam für eine demokratische Gesellschaft einzustehen.

Thomas Wisch

**Vorsitzender des Aktionsbündnisses gegen Gewalt,
Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist – neben der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit – eines der zentralen politischen Grundrechte. Es ist ein unverzichtbarer Baustein für ein demokratisches Gemeinwesen und im Art. 8 des Grundgesetzes festgeschrieben. Die Versammlungsfreiheit garantiert Gruppen – oft Minderheiten – die Möglichkeit, in ihrem Sinne auf den politischen Willensbildungsprozess Einfluss zu nehmen.



Durch Versammlungen können Bürger_innen die Politik und das Handeln staatlicher Entscheidungsträger_innen kritisieren. Die Grundrechte sind bewusst so ausgestaltet, dass nicht ihre Ausübung erklärungsbedürftig ist, sondern ihre Beschränkung. Wer also eine Versammlung organisiert, sollte sich vergegenwärtigen, dass die Wahrnehmung dieses Grundrechts in der Demokratie das Selbstverständlichste und Normalste der Welt ist.

Auch wenn das Versammlungsgesetz, mit dem das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit konkretisiert wird, noch den Geist der 1950er-Jahre atmet, sind weder die Mittel noch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung begrenzt, solange sie Ausdruck einer Meinungskundgabe sind. Es ist nicht entscheidend, ob die Versammlung morgens oder mittags, während eines Staatsbesuchs, mitten in der Fußgängerzone oder nachts auf einem Feldweg, ob sie stehend, laufend oder sitzend durchgeführt wird, ob die Teilnehmer_innen sich immer im Kreis drehen, man sich künstlerischer Ausdrucksformen bedient und Musik abspielt oder nur schweigend dasteht.

Das heißt nicht, dass jede Zusammenkunft zu einer Versammlung erklärt werden kann und dann automatisch den Schutz des Art. 8 des Grundgesetzes genießt. Der „Love Parade“ beispielsweise wurde der Status als Versammlung aberkannt, weil sie als kommerzielle Spaßveranstaltung nicht mehr als politische Versammlung gelten konnte. Andere Veranstaltungen hingegen, bei denen erkennbar ist, warum gerade das nächtliche Tanzen ein politisches Anliegen transportiert, sind als Versammlungen anerkannt.

Der besondere Schutz, den Art. 8 des Grundgesetzes bietet, ist weitgehend und bringt Vorteile mit sich. Als Anmeldender_in einer Versammlung ist man davon befreit, sich spezielle Genehmigungen zu besorgen, beispielsweise für die Nutzung und Sperrung von Straßen oder die Müllentsorgung. Für die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit sind die Behörden zuständig.

Der Zugriff der Polizei auf Versammlungen ist beschränkt. Sie hat nach dem Versammlungsgesetz zwar besondere Befugnisse; der Rückgriff auf das sonst gültige allgemeine Polizeirecht ist allerdings versperrt. Versammlungsteilnehmer_innen dürfen beispielsweise nicht ohne Weiteres mit einem Platzverweis belegt werden. Erst wenn man als Teilnehmer_in von der Versammlung ausgeschlossen oder die

Versammlung aufgelöst oder für beendet erklärt worden ist, greift wieder das allgemeine Polizeirecht. Nur bei Straftaten darf – und muss – die Polizei tätig werden.

Da die Anmeldung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Versammlungen mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein kann, wird im Folgenden anhand typischer Szenarien der rechtliche Rahmen dargestellt, und es werden Handlungsempfehlungen für die Praxis gegeben, um ein offensives und wirksames Wahrnehmen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu ermöglichen.

Wie melde ich eine Versammlung an?

Versammlungen müssen bei der Versammlungsbehörde angemeldet, nicht von dieser genehmigt werden. Dabei müssen nur die Grundzüge des beabsichtigten Ablaufs dargestellt werden. Sonderfälle sind Spontan- und Eilversammlungen.



Grundsätzlich muss eine Versammlung vor ihrer Durchführung angemeldet werden, und zwar 48 Stunden vor ihrer öffentlichen Bekanntgabe. Mit Bekanntgabe ist der erste öffentliche Aufruf zur Teilnahme oder ähnliche Äußerungen gemeint. Diese Regelung dient dazu, den Behörden ausreichend Zeit zu geben, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Versammlung zu ermöglichen, zum Beispiel um die Verkehrslenkung zu planen.

Es bedarf für eine Versammlung keines Antrags, der genehmigt werden müsste. Eine Anmeldung im Sinne eines Anzeigens, einer reinen Mitteilung reicht aus. Die Anmeldung kann ein formloses Schreiben sein. Folgende Informationen sollten darin enthalten sein:

- der Name der Anmelder_in,
- falls abweichend: Name der Leiter_in der Versammlung,
- das Motto,
- das Datum,
- der Beginn und das voraussichtliche Ende,
- der Ort beziehungsweise die Route der Versammlung,
- mit wie vielen Teilnehmer_innen gerechnet wird,
- welcher Hilfsmittel (wie Lautsprecherwagen) man sich bedienen möchte.

An Hilfsmitteln sind nur diejenigen aufzuführen, deren Einsatz von der Anmelder_in vorgesehen sind. Über spontan von Teilnehmer_innen mitgebrachte Gegenstände, von denen die Anmelder_in vorher nichts wissen konnte, kann erst vor Ort entschieden werden. Die Polizei kann Gegenstände nicht für unzulässig erklären, nur weil sie vorher nicht angezeigt wurden.

Anzumelden ist die Versammlung bei der Versammlungsbehörde, die in Brandenburg immer die örtlich zuständige Polizeidirektion ist. Eine Anmeldung ist auch über die Internetseite der Brandenburger Polizei möglich (https://polizei.brandenburg.de/onlineservice/versammlung_anmelden). Allerdings werden in dem Onlineformular mehr Informationen erfasst, als für eine Anmeldung nötig sind, zum Beispiel müssen dort Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Anmelder_in angegeben werden, obwohl rechtlich nur eine dieser Kontaktmöglichkeiten ausreichend wäre.

In der Regel versendet die Polizei nach dieser Anzeige eine Bestätigung an die Anmelder_in. In diesen Anmeldebestätigungen sind oft Hinweise und Auflagen enthalten, mit denen die geplante Form der Versammlung – auch abweichend von der Anmeldung – beschränkt wird. Das kann zum Beispiel die Route betreffen oder Vorgaben für die Größe der Transparente beinhalten (siehe „[Welche Auflagen dürfen erteilt werden?](#)“).

Anmelder_innen können auch sogenannte juristische Personen wie zum Beispiel Vereine sein. Als Versammlungsleiter_in muss allerdings immer eine Einzelperson benannt werden (siehe „[Welche Aufgaben hat die Versammlungsleitung?](#)“). Wenn eine Vereinigung nur ihren und keinen Namen einer verantwortlichen Person benennt, liegt die Verantwortlichkeit bei der Person, die sonst für den Verein handlungsberechtigt ist, zum Beispiel bei der Vorsitzenden eines Vereins. Die Namen der Anmelder_in oder der Leiter_in werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Laut brandenburgischem Pressegesetz sind Behörden gegenüber Journalist_innen grundsätzlich auskunftspflichtig. Im Regelfall gibt die Polizei bei Presseanfragen zu Demonstrationen allerdings keine Namen von Organisator_innen heraus. Allerdings kommt es bei öffentlichen Kontroversen um Versammlungen dennoch bisweilen dazu, dass solche Namen bekannt werden.

Wenn sich nach der Anmeldung Änderungen in der Planung ergeben, sich zum Beispiel abzeichnet, dass mehr Teilnehmer_innen als ursprünglich erwartet kommen werden oder weil eine andere Person die Leitung übernehmen soll, dann sollte das der Behörde mitgeteilt werden. Gegebenenfalls erlässt die Behörde neue oder andere Auflagen. Sie darf nicht darauf beharren, dass es bei der ursprünglichen Anmeldung bleiben muss.

Sonderfälle Spontan- und Eilversammlung

Die Pflicht zur Anmeldung gilt nicht immer. Manchmal finden Versammlungen anlässlich eines aktuellen und nicht vorhersehbaren Ereignisses statt, aufgrund dessen sich Menschen so schnell zusammenfinden, dass die Anmeldefrist nicht eingehalten werden kann (Eilversammlung). Manchmal finden sich solche Versammlungen sogar so schnell zusammen, dass sie vorher gar nicht angemeldet werden können (Spontanversammlung). Ein Beispiel wäre eine Protestkundgebung unmittelbar nach einem rassistischen Anschlag. Auch diese Sonderfälle sind durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit abgedeckt.

Für Eilversammlungen gilt grundsätzlich dasselbe wie für andere Versammlungen. Der einzige Unterschied ist, dass sie nicht 48 Stunden vor Bekanntgabe angemeldet werden können. Sie muss aber sofort angemeldet werden, wenn beschlossen ist, dass sie stattfinden soll. Eine Eilanmeldung ist auch über den polizeilichen Notruf (110) möglich.

Spontanversammlungen können naturgemäß keine Anmelder_in und häufig auch keine Leiter_in haben. Wenn die Polizei auf die Benennung einer Leiter_in drängen sollte, überschreitet sie eigentlich ihre Kompetenz. Weil Spontanversammlungen weitgehend strukturlos zustande kommen, müssen sie auch ermöglicht werden, wenn es keine Leiter_in gibt. Es kann den anderen Teilnehmer_innen gegenüber sogar anmaßend sein, wenn sich eine Person zur Leiter_in erklärt. Trotzdem versucht die Polizei häufig, eine spontane Demonstration nicht beginnen zu lassen, solange sich niemand zur Leitung bereit erklärt hat. Diejenigen, die die Verhandlungen mit der Polizei führen, werden dann häufig von der Polizei gedrängt, die Leitung zu übernehmen. Um eine schnelle Durchführung der Versammlung zu ermöglichen und um eine Demonstration nicht gegen den Willen der Polizei starten zu lassen, ist es häufig sinnvoll, trotz der Rechtslage eine Leiter_in zu bestimmen.

Aus Berlin sind einzelne Strafverfahren bekannt, die gegen Leiter_innen von Spontanversammlungen wegen Verstoßes gegen die Anmeldepflicht, also wegen einer Straftat, eingeleitet wurden. Die Leiter_innen hatten die fraglichen Demonstrationen jedoch nachweislich nicht organisiert. Beweisbar wäre die strafbare „heimliche“ Vorplanung einer nur angeblich spontanen Demonstration ohnehin kaum. Das Mitbringen von Transparenten, auch wenn sie kurz vorher angefertigt worden sind, spricht nicht gegen die Spontaneität der Versammlung. Trotzdem wurden deswegen schon Strafbefehle verhängt. In solchen seltenen Fällen sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden, da eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch sehr häufig erreicht werden kann.

Sollte es zu dem Fall kommen, dass eine Versammlung öffentlich angekündigt, aber nicht angemeldet wurde, dann liegt ein Rechtsverstoß vor. Die Leiter_in – soweit vorhanden – macht sich in diesem Fall strafbar. Die Polizei muss den Personen, die sich auf diesen Aufruf hin versammeln, dennoch die Durchführung ihrer Demonstration ermöglichen. Die Teilnehmer_innen können schließlich im Regelfall nicht wissen, dass es keine reguläre Anmeldung gab. Sie führen dann also grundsätzlich eine legitime Versammlung durch, die wie eine Spontanversammlung behandelt werden sollte.

Was ist beim Kooperationsgespräch zu beachten?

Ein Kooperationsgespräch mit der Polizei soll dazu dienen, vor der geplanten Versammlung offene Fragen zu klären. Um die eigenen Interessen selbstsicher vertreten zu können, sollte man diesen Termin ernst nehmen und sich gut vorbereiten.



Zwischen Anmeldung und Durchführung der Versammlung wird man als Anmelder_in in der Regel von der Versammlungsbehörde kontaktiert, um offene Fragen abzuklären oder einfach, um sich „kennenzulernen“. Damit kann die Einladung zu einem sogenannten Kooperationsgespräch verbunden sein, mit dem die Behörden ihrer Pflicht zu einer versammlungsfreundlichen Kooperation mit den Organisator_innen nachkommen.

Die Versammlungsbehörde ist angehalten, frühzeitig mit den Veranstalter_innen Kontakt aufzunehmen, um mögliche Fragen und Bedenken zu thematisieren, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Teilnahme an einem Kooperationsgespräch ist für die Anmelder_in nicht verpflichtend. Allerdings kann eine fehlende Kooperation der Veranstalter_in als eine Begründung für strenge Auflagen herangezogen werden. Wenn man ein Kooperationsgespräch nicht wünscht oder für überflüssig hält, empfiehlt es sich, dieses nicht einfach abzusagen, sondern vorher bei der Versammlungsbehörde anzurufen. Dann kann der Grund für die Einladung erfragt werden. Wenn die zu behandelnden Themen überschaubar sind, kann es pragmatisch und ausreichend sein, die Fragen am Telefon oder per E-Mail zu klären. So bleibt man im Dialog und unterstreicht die eigene Kooperationsbereitschaft. Besonders wenn man der Behörde als Anmelder_in von Versammlungen bereits bekannt ist, bietet sich ein solches Vorgehen an.

Die Stimmung bei einem Kooperationsgespräch ist unterschiedlich. Sie reicht in der Praxis von partnerschaftlichem Austausch, bei dem alle Seiten ihre offenen Fragen gleichberechtigt stellen können, bis zu einem einschüchternden Auftreten der Versammlungsbehörde. Je nach Thema der Versammlung, deren prognostizierter Größe und Ausstrahlung kann sich die Anmelder_in in einem solchen Kooperationsgespräch lediglich einer Vertreter_in der Versammlungsbehörde gegenübersehen. Es kann aber auch vorkommen, dass man mehreren Beamt_innen verschiedener Abteilungen und Behörden gegenüber sitzt. Je nach Thema der Versammlung können auch Vertreter_innen des polizeilichen Staatsschutzes teilnehmen. Allein solch ein Rahmen kann einschüchternd wirken, selbst wenn es von der Polizei nicht beabsichtigt ist.

Wichtig ist es, sich auf das Kooperationsgespräch sorgfältig vorzubereiten. In dem Gespräch werden von der Versammlungsbehörde oft Vorschläge zur Veränderung der Demonst-

rationsroute oder sonstige Wünsche unterbreitet, Auflagen angekündigt oder die Veranstalter_innen mit angeblichen oder tatsächlichen Erkenntnissen über Teilnahmeabsichten von „militanten Gruppen“ konfrontiert. Dagegen werden Fragen der Anmelder_in nach dem polizeilichen Einsatzkonzept, der Durchführung von Vorkontrollen, einer polizeilichen Begleitung der Demonstration manchmal ausweichend mit dem pauschalen Hinweis beantwortet, dass darüber vor Ort je nach Einsatzlage entschieden werden müsse.

Es kann zur Vorbereitung hilfreich sein, sich vorher bei der Versammlungsbehörde über die vorgesehenen Gesprächsthemen zu informieren. Zum Gespräch sollte man nicht allein gehen. Zudem kann es sinnvoll sein, eine eigene Mitschrift von dem Gesagten anzufertigen. Manchmal enthält das polizeiliche Gesprächsprotokoll Verkürzungen oder fasst die Absprachen anders zusammen, als sie eigentlich getroffen wurden.

Vorschnelle Zusagen braucht man im Kooperationsgespräch nicht zu machen. Es birgt gar keine Nachteile, wenn man beispielsweise auf das Ansinnen der Versammlungsbehörde, eine Routenänderung vorzunehmen, mitteilt, dass man dies zunächst im Kreis der Veranstalter_innen diskutieren müsse und dann erst schriftlich dazu Stellung nehmen könne. Ebenso ist es legitim, auf der Form der Versammlung, wie sie gewünscht und angemeldet wurde, zu bestehen. Die Versammlungsbehörde kann dann, wenn sie es als erforderlich ansieht, entsprechende Auflagen erlassen – gegen die den Veranstalter_innen wiederum der Rechtsweg offensteht.

Ein Ziel des Gesprächs sollte es sein, konkrete Informationen und Zusagen von der Versammlungsbehörde bezüglich des Einsatzkonzepts zu erfahren. Je konkreter die getroffenen Zusagen oder Vereinbarungen sind, umso besser ist die eigene Verhandlungsposition, falls die Polizei sich während der Versammlung anders verhält, als dies abgesprochen war.

Welche Auflagen dürfen erteilt werden?

Die Freiheit der Veranstalter_in, ihre Versammlung nach eigenem Wunsch zu gestalten, kann durch Auflagen eingeschränkt werden. Auflagen dürfen allerdings nur dann – vorab – erlassen werden, wenn von der Versammlung ohne diese Einschränkungen Gefahren ausgehen würden. Bei der Diskussion über die Rechtmäßigkeit von Auflagen geht es um die Fragen, ob die Gefahr tatsächlich besteht und ob die konkrete Auflage wirklich geeignet ist, um dieser Gefahr zu begegnen.



Auflagen sind Regelungen für die Durchführung der Versammlung, die von der Versammlungsbehörde erlassen werden. In der Regel werden die Auflagen der Anmeldender_in zusammen mit einer Reihe von allgemeinen Hinweisen vorab mitgeteilt. Weitreichende Auflagen bringen oft Probleme für Veranstalter_innen und Teilnehmer_innen mit sich. Sie können sogar dazu führen, dass die in der Anmeldung angegebenen Eckdaten der geplanten Versammlung wie Zeit, Ort oder Route abgeändert werden. Auflagen können zudem Dinge betreffen, die eigentlich die Teilnehmer_innen selbst bestimmen wollen – wie die Länge von Transparenten oder die Breite von Transparentstangen. Häufig wird das Mitführen von Dosen und Glasflaschen untersagt, manchmal wird die Lautstärke reglementiert, die von der Versammlung, dem Lautsprecherwagen oder von Megafonen ausgehen darf. Die Varianten sind vielfältig.

Der Auflagenbescheid

Auflagen werden grundsätzlich im Vorfeld der Versammlung durch einen Auflagenbescheid festgelegt und mitgeteilt. Wenn die Versammlungsbehörde zum Beispiel im Kooperationsgespräch ankündigt, Auflagen machen zu wollen, ist es vorteilhaft, darauf zu drängen, dass der Bescheid so schnell wie möglich erstellt und übersandt wird. Dann nämlich hat man gegebenenfalls genug Zeit, gerichtlich gegen Auflagen vorzugehen. Es kann daher sinnvoll sein, eine E-Mail- oder Fax-Adresse anzugeben, an die der Bescheid ohne Zustellverzögerung verschickt werden kann.

Wenn man mit einer oder mehreren Auflagen nicht einverstanden ist, kann man vor der Versammlung einen sogenannten Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht stellen. Dazu ist es ratsam, die Hilfe einer Anwält_in in Anspruch zu nehmen (siehe „[Wie kann ich meine Rechte vor Gericht durchsetzen?](#)“).

Darf die Polizei vor Ort neue Auflagen erlassen?

Im Versammlungsgesetz ist nicht vorgesehen, dass nach Beginn der Versammlung weitere Auflagen erlassen werden. Ob dies in Ausnahmefällen doch zulässig ist, ist in der Rechtsprechung umstritten. Die Gerichte, die das nachträgliche Verhängen von Auflagen zulassen, begründen dies mit dem Auftreten von vorher unabsehbaren Gefahren. Durch weitere Auflagen ließe sich verhindern, dass eine Versammlung aufgelöst werden müsse. Wenn die Polizei vor Ort neue Auflagen erlassen will, kann dem im Regelfall also widersprochen werden. Nur wenn die Polizei damit droht, anderenfalls die Versammlung aufzulösen, sollte überlegt werden, ob eine Einschränkung der Versammlung durch die neuen Auflagen hingenommen werden kann. Die Polizei muss erklären können, worin die plötzliche und vorher nicht erkennbare Gefahr besteht. Eine verspätete Auflage muss mindestens so gut begründet sein wie eine reguläre Auflage in einem Auflagenbescheid.

Übrigens ist der umgekehrte Fall ebenfalls möglich: Vor Ort darf die Polizei problemlos auf das Durchsetzen von vorher erlassenen Auflagen verzichten.

Gebot von milden, unwillkürlichen Auflagen

Auflagen dürfen nicht willkürlich sein. Sie sind nur zulässig, wenn sie nach einer begründeten Gefahrenprognose (siehe „[Fachbegriffe und Paragraphen](#)“) unerlässlich sind, um eine von der Versammlung ausgehende unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern oder zumindest zu reduzieren. Auch um als Veranstalter_in eine negative Gefahrenprognose zu vermeiden, bietet es sich an, auf missverständliche Formulierungen in Aufrufen zu verzichten.

Als Auflage muss zudem von der Versammlungsbehörde immer das mildeste Mittel gewählt werden, um der prognostizierten Gefahr zu begegnen. Wenn die Gefahr in einer Lärmbelastung liegen soll, wäre ein Verbot von Lautsprecheranlagen nicht das mildeste Mittel, da durch eine Lautstärkebeschränkung das Ziel ebenfalls erreicht werden könnte.

Auflagen müssen außerdem bestimmt sein. Die Auflage, die Lautstärke der Lautsprecheranlage „auf ein Minimum“ zu reduzieren, wäre beispielsweise nicht zulässig, weil sie zu unbestimmt ist. Für die Veranstalter_innen ist nämlich nicht erkennbar, was zu tun ist, um die Auflage zu erfüllen.

Gibt es Standardauflagen?

Einige Behörden erlassen zu jeder Versammlung eine immer gleichlautende Liste von Auflagen, sogenannte Standardauflagen. Wenn Behörden so verfahren, zeigen sie, dass sie nicht geprüft haben, ob die konkrete Versammlung ohne diese Auflagen tatsächlich „gefährlich“ wäre. In solchen Fällen verweisen Behörden oft auf Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, die in Bezug auf eine andere Versammlung eine gleichlautende Auflage für rechtmäßig erklärt haben. Eine solche Praxis ist rechtswidrig. Die Prognosen müssen für jeden Einzelfall getroffen und für jeden Einzelfall begründet werden.

Ohnehin keiner Auflage bedürftig ist die Selbstverständlichkeit, dass bei Versammlungen keine Straftaten begangen werden dürfen. Allgemeine Verbote im Versammlungsgesetz (Vermummungsverbot, Schutzwaffenverbot, Waffenverbot) und Verbote aus anderen Gesetzen (Verbot des Aufrufs zu Straftaten, der Sachbeschädigung, des Landfriedensbruchs) gelten immer.

Woran misst sich die Rechtmäßigkeit von Auflagen?

Ob eine Auflage rechtmäßig ist, bestimmt sich danach,

- ob das Vorliegen einer Gefahr angenommen werden kann (Richtigkeit der Gefahrenprognose) und

- ob die Auflage geeignet und erforderlich ist, um dieser Gefahr zu begegnen, während gleichzeitig das Anliegen der Versammlung ausreichend zum Tragen kommt (Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, siehe „[Fachbegriffe und Paragraphen](#)“).

Bei der Entscheidung über Auflagen muss zwischen den Rechtsgütern abgewogen werden, die gegeneinanderstehen. Die Auflage muss ein ausgewogenes Verhältnis zum Beispiel zwischen dem Ruhebedürfnis von Anwohner_innen und dem Äußerungsinteresse der Demonstrant_innen herstellen. Je gewichtiger eine bestimmte Form der Darstellung für das Anliegen ist, umso weniger darf sie wegen entgegenstehender allgemeiner Interessen eingeschränkt werden. Wer zum Beispiel gegen ein bestimmtes Bauvorhaben protestieren will, darf nicht vom Protestanlass kilometerweit weg verwiesen werden, nur damit der kritisierte Bauherr sich nicht gestört fühlt.

Es hängt von der Art der Versammlung ab, ob sich in einem Kooperationsgespräch (oder in einem Verwaltungsgerichtsverfahren) eher in Hinblick auf die Gefahrenprognose oder eher in Hinblick auf mildere Mittel Möglichkeiten eröffnen, um Auflagen zu vermeiden oder abzuschwächen. Hilfreich ist häufig, kreative Alternativvorschläge bezüglich milderer Mittel einzubringen – so zum Beispiel den Vorschlag, eine Route einfach anders herum zu laufen oder die Lautstärke einer Lautsprecheranlage nicht generell zu verringern, sondern an bestimmten Stellen der Route die Anlage nicht zu nutzen. Es ist günstig, möglichst von Beginn an deutlich zu machen, wieso das Anliegen der Versammlung in der geplanten Form präsentiert werden muss. Eine Demonstration örtlich zu verlegen wird für die Polizei schwieriger, wenn die Route viele Orte passiert, die mit dem Anliegen der Demonstration zu tun haben.

Umfangreiche Auflagen haben Nachteile und können eskalierend wirken. Denn je mehr Auflagen erlassen werden, desto höher ist das Konfliktpotenzial während der Versammlung. Die Polizei kann während der Durchführung auf die Einhaltung auch von widersinnigen Auflagen bestehen. Sie kann tatsächliche Verstöße für Eingriffe in die Ver-

sammlung nutzen. Detailreiche Auflagen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von solchen Verstößen und damit eines Einschreitens durch die Polizei. Solch ein Vorgehen kann Gegenreaktionen unter den Teilnehmer_innen hervorrufen, vom Anliegen der Versammlung ablenken und die Stimmung verschlechtern. Auf diesen Umstand sollte gegenüber der Behörde im Vorfeld und bei einem etwaigen Klageweg hingewiesen werden.

Örtliche und zeitliche Auflagen

Besondere Probleme bestehen bei Versammlungen, die sich gegen eine andere Versammlung (beispielsweise eine Demo gegen die Aufnahme Geflüchteter) oder eine Veranstaltung (beispielsweise ein Neonazi-Konzert) richten. Hier steht das Interesse der Behörden, gegnerische Gruppen so weit wie möglich auseinanderzuhalten, in Konflikt mit dem häufigen Interesse der protestierenden Gruppe, dies in der Nähe derer zu tun, gegen die sich ihr Protest richtet. Die Verwaltungsgerichte haben entschieden, dass der protestierenden Versammlung ein „Beachtungserfolg“ möglich sein muss. Das heißt, dass die geäußerte Kritik von der Adressat_in wahrgenommen werden können muss, sei es akustisch oder optisch. Protest in Hör- und Sichtweite des jeweiligen Protestanlasses ist also grundsätzlich geschützt und zu ermöglichen. Dieses Recht kann jedoch durch eine entgegenstehende Gefahrenprognose eingeschränkt werden. Das Durchsetzen von Ort und Zeit einer solchen Versammlung hängt ab von der konkreten Gefahrenprognose, der Sensibilität der Versammlungsbehörde und der Verwaltungsgerichte gegenüber Grundrechten und nicht zuletzt von der eigenen Argumentationsfähigkeit. Grundsätzlich sollte die Verlegung der Versammlung auf einen anderen Tag oder geografisch fernab des Geschehens nicht hingenommen werden.

Bei einer Auflage, mit der eine Demonstration gegen eine rechte Demo in einen anderen Stadtteil verlegt werden soll, geht es aus Sicht der Veranstalter_innen bei einer Diskussion um Folgendes:

Hinsichtlich der Gefahrenprognose ist zu überlegen, wie man darstellen kann, dass keine gewaltsame Auseinandersetzung mit rechten Demonstrant_innen droht. Argumente können die Friedfertigkeit des eigenen Klientels oder die guten Abspermmöglichkeiten des fraglichen Kundgebungsorts sein.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit sollte man darstellen können, wie bedeutsam der Protest in der Nähe einer rechten Demonstration ist. Als mildere Einschränkungen kann man andere Regelungen vorschlagen, mit denen einer Gefahr ebenfalls begegnet werden kann, die das Versammlungsanliegen aber weniger behindern. Statt einer räumlichen kann man beispielsweise eine zeitliche Vorverlegung oder den Einsatz von weiteren Ordner_innen vorschlagen.

Zu beachten ist auch das Erstanmelderprinzip: Wer eine Veranstaltung zeitlich zuerst angemeldet hat, hat gewisse Vorteile in der Diskussion um die Nutzung der fraglichen Räume gegenüber konkurrierenden Veranstaltungen (siehe „[Fachbegriffe und Paragraphen](#)“).

Versammlungsverbote

Nur in sehr seltenen Fällen werden Versammlungen verboten. Das Versammlungsverbot ist als schärfster Eingriff in die Versammlungsfreiheit nur möglich, wenn die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass eine „kollektive Unfriedlichkeit“ droht, also zu befürchten ist, dass die Demonstration insgesamt einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nehmen wird oder nach den Plänen der Veranstalter_innen nehmen soll. Einzelne zu befürchtende Verstöße reichen für ein Verbot aber nicht aus.

Welche Aufgaben hat die Versammlungsleitung?

Die Leiter_in einer Versammlung ist Ansprechpartner_in für die Polizei vor Ort. Sie darf über Beginn und Ende der Versammlung bestimmen und muss für einen „ordnungsmäßigen Ablauf“ sorgen. Die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen hilft, um auch in möglichen Stresssituationen einen kühlen Kopf zu bewahren.



Die Anmelder_in einer Versammlung (im Gesetzestext: „Veranstalter“) ist in der Regel auch Versammlungsleiter_in. Die Versammlungsleitung kann von der Anmelder_in jedoch an jemand anderes übertragen werden. Dies ist ohne Weiteres möglich. Die Anmelder_in muss bei der Versammlung nicht vor Ort sein, wenn sie vorher eine andere Person als Leiter_in bestimmt hat. Die Leiter_in sollte bei der Anmeldung benannt werden. Wenn nach erfolgter Anmeldung jemand anders als Leiter_in benannt werden muss, sollte dies der der Versammlungsbehörde mitgeteilt werden.

Eine Aufgabe der Versammlungsleitung ist es, über den Beginn und das Ende der Versammlung zu entscheiden und dies jeweils den Teilnehmer_innen mitzuteilen. Dies kann zum Beispiel über eine kurze Lautsprecherdurchsage erfolgen: „Ich erkläre unsere Versammlung für eröffnet.“ Es ist erlaubt und problemlos möglich, eine Versammlung früher zu beenden, als geplant war. Auch das Ende der Versammlung kann durch eine Durchsage erklärt werden. Wenn keine Lautsprecheranlage mitgeführt wird, reicht ein lautes Rufen.

Die Polizei darf eine Versammlung vor Ort nur in drei seltenen Ausnahmesituationen gegen den Willen der Leiter_in auflösen:

- wenn sie weder angemeldet noch eine Spontanversammlung ist,
- wenn sie substantiell anders durchgeführt wird, als ursprünglich angemeldet oder in rechtmäßigen Auflagen vorgeschrieben war,
- wenn sie verboten werden dürfte.

Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den voranstehenden Kapiteln zu Anmeldung und Auflagen beschrieben.

Die Leiter_in hat außerdem für einen „ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen“, wie es im Gesetzestext heißt. Das bedeutet, dass die Demonstration so ablaufen soll, wie es in der Anmeldung und in einem etwaigen Auflagenbescheid sowie durch die allgemeinen Gesetze vorgegeben ist. Wie die Leiter_in dies umsetzt, ist ihr überlassen (siehe „[Welche Aufgaben haben Ordner innen?](#)“).

Nach dem Gesetz ist die Leiter_in nicht verpflichtet, Auflagen über eine Lautsprecheranlage zu verlesen. Dass die Auflagen verlesen werden müssen, kann allerdings selbst eine Auflage sein. Auch wenn die Verlesung nicht als Auflage verfügt ist, kann es sich anbieten, die Auflagen für die Teilnehmer_innen hörbar zu verlesen. Denn der

„ordnungsmäßige Ablauf“, also der den Gesetzen und den Auflagen gemäße Ablauf, ist leichter zu gewährleisten, wenn die Teilnehmer_innen die Auflagen kennen.

Kontaktbeam_t_innen und Einsatzleitung

Die Leiter_in ist üblicherweise während der gesamten Versammlung Ansprechpartner_in der Polizei. Die Polizei setzt dafür häufig „Kontaktbeam_t_innen“ ein, die die Position der Einsatzleitung gegenüber der Versammlungsleiter_in vertreten. Zum Beispiel teilt die Kontaktbeam_t_in der Leiter_in mit, wenn es aus Sicht der Polizei zu Auflagenverstößen kommt. Die Kontaktbeam_t_in ist gleichzeitig die Person, die überprüft, ob die Leiter_in ihrer Verpflichtung nachkommt, auf Verstöße durch Teilnehmer_innen zu reagieren. Leider sind die Kontaktbeam_t_innen oftmals nicht befugt, eigene Entscheidungen zu treffen. Wenn also über die Konsequenzen aus bestimmten Geschehnissen diskutiert werden soll, ist es sinnvoll, den direkten Kontakt zur Einsatzleitung zu suchen.

Was muss ich als Leiter_in für einen „ordnungsmäßigen Ablauf“ meiner Versammlung tun?

Als Versammlungsleiter_in steht man in Stresssituationen vor einer schwierigen Aufgabe. Einerseits muss man für einen „ordnungsmäßigen Ablauf“ der Versammlung sorgen, andererseits stehen dafür nur sehr eingeschränkte Mittel zur Verfügung. Durch kluge Kommunikation, sowohl mit den Teilnehmer_innen als auch mit der Polizei, können viele Probleme behoben werden. Wenn dennoch etwas ernsthaft schief läuft, ist das letzte Mittel für die Leiter_in die Beendigung der Versammlung.



Die Versammlungsleiter_in ist für den „ordnungsmäßigen Ablauf“ der Versammlung verantwortlich. Um die Einhaltung der geplanten Form, von Auflagen oder der allgemeinen Gesetze zu erreichen, kann die Leiter_in selbst aktiv werden oder Ordner_innen einsetzen (siehe „[Welche Aufgaben haben Ordner_innen?](#)“), Lautsprecherdurchsagen machen oder einzelne Teilnehmer_innen persönlich ansprechen. Die Teilnehmer_innen müssen die Anweisungen der Leiter_in oder der Ordner_innen befolgen. Wenn die Teilnehmer_innen das nicht tun, kann die Leiter_in die Polizei um zwangsweises Durchsetzen oder den Ausschluss von Teilnehmer_innen bitten. Eigene Zwangsmittel stehen der Leiter_in nicht zur Verfügung.

Sollte es der Leiter_in nicht gelingen, für einen „ordnungsmäßigen Ablauf“ zu sorgen, und sie das Versammlungsgeschehen nicht mehr „kontrollieren“ können, weil beispielsweise Teilnehmer_innen massiv von Auflagen abweichen, ist es ratsam, die Versammlung zu beenden. Durch das „Laufenlassen“ einer Versammlung außerhalb der vorgegebenen Form würde die Leiter_in riskieren, sich strafbar zu machen.

Vor einer im Raum stehenden Beendigung der Versammlung zur Vermeidung eines Strafverfahrens empfiehlt es sich aber, mit der Polizei darüber zu verhandeln, ob andere Varianten in Betracht kommen, zum Beispiel die Durchführung einer Standkundgebung anstelle einer Demonstration. Die Polizei kann auch auf die Einhaltung einer Auflage, gegen die verstoßen wird, nachträglich verzichten. Bei kleineren Abweichungen von Auflagen lohnt es sich für die Versammlungsleiter_in daher, mit der Polizei darüber zu verhandeln, ob dies infrage kommt. Kleinere Abweichungen wären zum Beispiel, wenn einzelne Fahnenstangen länger sind als in den Auflagen erlaubt oder wenn zwei Ordner_innen weniger als geplant vor Ort sind. Es bietet sich bei diesen Gesprächen an, die Polizei darauf hinzuweisen, dass bei einem vorzeitigen Abbruch einer Demonstration keine Ansprechpartner_innen mehr zur Verfügung stehen und die Situation dadurch schwerer handhabbar würde.

Sollte die Polizei darauf beharren, dass die Versammlung nicht ordnungsmäßig verläuft, muss die Leiter_in sie beenden, um sich nicht dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Wenn es zu einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren kommt, werden diese häufig eingestellt, im schlimmsten Fall kann eine Versammlungsleiter_in zu einer Geldstrafe verurteilt werden (siehe „[Welche Straftaten kennt das Versammlungsrecht?](#)“).

Sollte es ausnahmsweise tatsächlich zu einer Strafverfahren kommen, ist zu beachten, dass die Versammlungsleiter_in (genauso wie die Anmelder_in) nicht für jedes Verhalten der Teilnehmer_innen haftbar gemacht werden kann. Relevant ist nur, was der Leiter_in bekannt wird. Ein einzelner Verstoß, von dem die Leiter_in nichts weiß, löst keine Pflichten aus. Das Durchsetzen von Auflagen kann nur im Rahmen der Möglichkeiten der Demonstrationsleitung erfolgen.

Ein relevanter Auflagenverstoß wäre zum Beispiel, wenn eine Demonstration plötzlich von der angemeldeten Route abweicht. Wenn es der Versammlungsleitung nicht gelingt, die Demonstration auf die ursprüngliche Route zurückzuführen und die Polizei die neue Route nicht genehmigt, dann ist die Beendigung der Versammlung die einzige Option, um eine rechtliche Verantwortlichkeit der Leiter_in zu vermeiden.

Welche Aufgaben haben Ordner_innen?

Ordner_innen sind Helfer_innen der Versammlungsleitung. Sie übernehmen wichtige Aufgaben, um die Versammlung im Sinne der Veranstalter_in ablaufen zu lassen. Gute Ordner_innen verstehen es vor allem, auf Situationen zu reagieren und gut zu kommunizieren. Sie dürfen und sie sollen nicht als „Hilfspolizei“ eingesetzt werden.



Um einen „ordnungsmäßigen Ablauf“ durchzusetzen, sind Ordner_innen für die Leiter_in ein wichtiges Mittel. Wenn der Einsatz von Ordner_innen geplant ist, muss dies bei der Anmeldung beantragt und von der Versammlungsbehörde genehmigt werden (siehe „[Fachbegriffe und Paragrafen](#)“, § 18 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes). Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Die Versammlungsbehörde kann den Einsatz von Ordner_innen zu einer Auflage machen.

Die formalen Anforderungen an Ordner_innen sind gering. Ordner_innen müssen dem Gesetzestext zufolge volljährig sein und weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ tragen. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände mit sich führen. Welche Aufgaben die Leiter_in den Ordner_innen überträgt, ist ihre Entscheidung. Die Polizei hat weder direkte Weisungsbefugnis gegenüber der Leiter_in, noch gegenüber den Ordner_innen. Beispiele für Tätigkeiten von Ordner_innen sind: Personen auf den vorgesehenen Weg zurückzuführen oder entgegen einer Auflage mitgeführte Glasflaschen einzusammeln. Die Teilnehmer_innen sind angehalten, die Anweisungen von Ordner_innen zu befolgen.

Darf die Polizei unsere Demonstration filmen?

Filmaufnahmen durch die Polizei schüchtern Demonstrationsteilnehmer_innen ein und sind deshalb auch nach Ansicht der Gerichte ein Grundrechtseingriff. Filmaufzeichnungen von Teilen der Versammlung sind zulässig, wenn die Polizei nachvollziehbar begründen kann, warum erhebliche Gefahren im Raum stehen.



Wenn die Polizei eine Versammlung mit Videokameras filmt, kann das Menschen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, abschrecken. Auch auf Außenstehende kann das Filmen den Eindruck erwecken, dass ein problematischer Versammlungsverlauf zu erwarten ist.

ten ist. Das sehen auch die Gerichte so und haben geurteilt, dass die Polizei Aufnahmen nur in besonders begründeten Einzelfällen anfertigen darf. Alle Arten von Filmaufnahmen greifen in die Rechte der teilnehmenden Menschen ein. Solche Grundrechtseingriffe durch die Polizei sind nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind. Es kommt zunächst darauf an, was die Polizei filmt. Es gibt einerseits sogenannte Übersichtsaufnahmen und andererseits Aufnahmen von einzelnen Teilen oder einzelnen Teilnehmer_innen einer Versammlung.

Übertragung und Aufzeichnung von Übersichtsaufnahmen

Eine Übersichtsaufnahme bedeutet, dass die gesamte Demonstration beispielsweise durch einen vor oder hinter der Demonstration fahrenden Übertragungswagen der Polizei mit eingeschalteter Kamera oder aus einem Hubschrauber heraus von oben gefilmt wird. Wenn die Übersichtsbilder *nur übertragen* und nicht aufgezeichnet werden („Kamera-Monitor-Prinzip“) haben manche Gerichte sie, etwa zum Zweck der Verkehrslenkung, für zulässig erklärt. Weil in Brandenburg das in diesem Punkt vage formulierte Bundesversammlungsgesetz gilt, ist strittig, ob es hier eine Rechtsgrundlage für Übersichtsaufnahmen gibt. Auf die Praxis des Polizeihandelns hat das allerdings bisher keine Auswirkung gehabt.

Die *Aufzeichnung* von Übersichtsaufnahmen stellt einen stärkeren Grundrechtseingriff als eine reine Übertragung dar. Für Aufzeichnungen gibt es in Brandenburg keine gesetzliche Regelung. Sie sind deshalb nicht zulässig. Gegen ihre Anfertigung kann man vor Ort protestieren und gegebenenfalls im Nachhinein Klage vor Gericht erheben.

Aufnahmen von Teilen der Versammlung

Aufzeichnungen von Teilen oder einzelnen Teilnehmer_innen von Versammlungen sind nur in engen Grenzen zulässig. Laut § 12a des Versammlungsgesetzes dürfen diejenigen Teilnehmer_innen (und auch die neben ihnen Stehenden) gefilmt werden,

in denen eine Quelle „erheblicher Gefahren“ gesehen werden kann. Es geht also um eine Gefahrenprognose, die die Polizei vornimmt. Allerdings: Nicht jede beliebige Gefahr reicht aus, sondern ausdrücklich nur eine erhebliche Gefahr, für die die Polizei konkrete Anhaltspunkte nennen muss (siehe „[Fachbegriffe und Paragrafen](#)“). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn von den Teilnehmer_innen Straftaten zu erwarten sind oder gerade Straftaten begangen werden (zum Beispiel Vermummung).

Ob von der Polizei nur übertragen oder aufgezeichnet wird, ist für Veranstalter_innen nicht erkennbar. Zu empfehlen ist es daher, bei der Kontaktbeamt_in oder der Einsatzleitung nachzufragen, zu welchem Zweck die Kamera auf die Versammlung gerichtet ist und Aufklärung darüber zu verlangen, ob aufgezeichnet oder übertragen wird. Wenn dazu von der Polizei keine Angaben gemacht werden, sollte auf eine Beendigung der Aufnahmen gedrängt werden. Man muss sich auch nicht mit der Behauptung der Polizei zufriedengeben, dass gar nicht aufgezeichnet werde, sondern kann verlangen, dass die Kameras nicht auf die Teilnehmer_innen, sondern nach unten gerichtet werden.

Generell unzulässig sind *heimliche* Aufnahmen.

Wenn die Polizei filmt, lohnt es sich, bei der Kontaktbeamt_in oder der Einsatzleitung nach einer Begründung zu fragen. Gegebenenfalls kann man darauf hinweisen, dass Filmen laut Gesetz nur in Ausnahmefällen erlaubt ist, und die Polizei auffordern, das Filmen einzustellen. Wenn gleichwohl weiter gefilmt wird, ist es möglich, anschließend die Rechtswidrigkeit des Filmens vor Gericht feststellen zu lassen. Um dann nachweisen zu können, dass gefilmt wurde, ist es sinnvoll, sich alle verfügbaren Daten zu notieren (Kennzeichen eines Übertragungswagens, Kennzeichen filmender Polizist_innen, Name der Beamt_in, mit der über das Filmen gesprochen wurde). Wenn man in dieser Situation selbst Fotos oder Videos zur Beweissicherung macht, sollte darauf geachtet werden, dass keine Aufzeichnungen von Unbeteiligten angefertigt werden.

Wann darf die Polizei Vorkontrollen durchführen?

Vorkontrollen darf die Polizei nur durchführen, wenn sie Anhaltspunkte für konkrete Gefahren hat, denen dadurch begegnet werden kann. Die Kontrollen dürfen nicht zu einer umfassenden Registrierung der Teilnehmer_innen führen oder so schleppend verlaufen, dass die Versammlung erheblich beeinträchtigt wird.

Vorkontrollen sind Abtasten oder Durchsuchen von Teilnehmer_innen durch die Polizei. Sie sind im Versammlungsrecht nicht vorgesehen, stattdessen wird das allgemeine Polizeirecht angewendet. Im Polizeirecht sind – im Gegensatz zum Versammlungsgesetz – Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen oder Platzverweise geregelt.

Auch polizeirechtliche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Die Frage, die auch vor Ort mit der Polizei diskutiert werden kann, lautet, ob die Polizei von einer Gefahr ausgehen kann und ob diese Gefahr durch Vorkontrollen gebannt werden könnte. Die Polizei muss zum einen Gründe dafür nennen können, wieso sie von einer zu kontrollierenden Person konkret annimmt, dass von ihr eine Gefahr ausgeht. Zum anderen muss die Maßnahme auch zur Gefahrenvorsorge geeignet und nicht unverhältnismäßig sein. Begründungen werden allerdings von der Polizei oft nicht gegeben und wenn doch, dann wird oft auf das Erscheinungsbild der Person abgestellt. Keinesfalls zulässig ist das oft praktizierte Durchsuchen sämtlicher Taschen, die von den Teilnehmer_innen mitgeführt werden. Auch dürfen nicht pauschal alle Teilnehmer_innen durchsucht werden. Handelt es sich jedoch um Gruppen, etwa Anreisende aus einem Bus, in dem bereits gefährliche Gegenstände gefunden wurden, kann die Polizei die Zulässigkeit einer Kontrolle einer ganzen Gruppe einfacher begründen.

Die Gerichte haben zwar entschieden, dass auf das Polizeigesetz im Vorfeld von Versammlungen zurückgegriffen werden darf. Genauso haben sie aber klargestellt, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit diese Befugnisse eingrenzt. Kontrollen dürfen deshalb zum Beispiel nicht so schleppend verlaufen, dass durch sie das rechtzeitige Eintreffen der Teilnehmer_innen am Versammlungsort behindert wird. Es darf auch nicht so umfassend kontrolliert werden, dass die Teilnehmer_innen das Gefühl bekommen, ihre Teilnahme würde registriert. Daher sind insbesondere Personalienabfragen bei Vorkontrollen oder auch das Filmen während der Kontrollen rechtlich sehr strittig.

Häufigste Begründung der Polizei für Vorkontrollen ist, es stehe zu befürchten, dass Personen sich während einer Versammlung vermummen wollen oder sogenannte Schutzwaffen mitführen. Die geeignete Maßnahme, dieser Gefahr zu begegnen, ist eine Durchsuchung. Eine Identitätsfeststellung bei den fraglichen Personen ist hingegen keine geeignete Maßnahme. Sollte sich bei der Kontrolle herausstellen, dass eine Person einen Vermummungsgegenstand bei sich führt, dann ist es ausreichend, den Gegenstand zu entsorgen oder einzuziehen. Ein zusätzlicher Platzverweis darf nicht erteilt werden, da die Gefahr der Vermummung bereits gebannt ist.

Wenn die Polizei aus Sicht der Veranstalter_innen problematische Vorkontrollen durchführt, ist zu empfehlen, mit der polizeilichen Einsatzleitung über die Begründung zu diskutieren. Wenn es nicht gelingen sollte, die Einsatzleitung von der Unrechtmäßigkeit der Kontrollen zu überzeugen, können eigene Ordner_innen oder andere Personen die Kontrollen beobachten. Sie können jeweils bei den agierenden Beamt_innen nachfragen, wieso nun gerade die jeweilige Person kontrolliert wird und somit zu weit gehende Kontrollen beanstanden. So lässt sich umgehen, dass Teilnehmer_innen darauf verzichten, der Versammlung von Beginn an beizuwohnen und erst später zur Versammlung stoßen. Die Polizei ist dann darauf hingewiesen, dass dadurch eine Unübersichtlichkeit entsteht, die auch nicht im Interesse der Polizei liegen sollte.

Jede Person, die kontrolliert wurde, kann im Nachhinein Klage erheben mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen. Sollten Kontrollen derart exzessiv gewesen sein, dass dadurch die Durchführung der Versammlung als solche behindert wurde, kann auch die Veranstalter_in selbst klagen, etwa wenn ein Großteil der Teilnehmer_innen zu spät oder gar nicht erscheinen konnte (siehe „[Wie setze ich meine Rechte vor Gericht durch?](#)“).

Darf die Polizei die Lautstärke meiner Demonstration beschränken?

Wer demonstriert, will die eigene Meinung oft lautstark kundtun. Manchmal will die Polizei das aus Gründen des „Lärmschutzes“ beschränken. Doch wie jede Auflage muss auch die Beschränkung der Lautstärke konkret und am Einzelfall begründet werden. Es kommt auf die Dauer der Beschallung, den Ort und das Anliegen der Versammlung an.



Grundsätzlich verbürgt die Versammlungsfreiheit, dass Veranstalter_innen über die Art und Weise bestimmen, wie das Anliegen einer Versammlung transportiert wird. Ob ein Schweigemarsch oder eine Lärmdemonstration das Anliegen besser kommuniziert, ist ihre Entscheidung. Grundsätzlich sind daher Mittel zur Verstärkung der „Appell- und Signalwirkung“ einer Versammlung zulässig, wozu auch Musik und Tanz gehören.

Die Beschränkung der Lautstärke ist daher eine Auflage, die in die freie Gestaltung einer Versammlung eingreift. Wie andere Auflagen auch ist sie nur zulässig, wenn sie geeignet und angemessen ist, einer konkreten Gefahr zu begegnen, die von einer nicht begrenzten Lautstärke ausgeht. Die in diesem Zusammenhang relevante Gefahr wäre eine Belästigung Dritter in einem Maße, das von diesen nicht hingenommen werden muss. Ob die Ruhebedürfnisse Dritter oder die Bedürfnisse nach lautstarken Äußerungen aus der Versammlung überwiegen, hängt auch vom Anliegen der Versammlung ab. Wenn zum Beispiel das Anliegen speziell durch das Abspielen von Musik gefördert werden soll, ist das Abspielen von Musik zur Nachtzeit eher zulässig, als wenn es nur um eine „Begleitmusik“ geht.

Beim Einsatz von Lautsprecheranlagen geht es Veranstalter_innen in der Regel auch darum, nicht nur den eigenen Teilnehmer_innen, sondern auch Außenstehenden gegenüber das eigene Anliegen kundzutun. Auflagen, in denen verfügt wird, dass die Lautstärke der Lautsprecheranlage so gewählt werden muss, dass sie nur der Information der Versammlungsteilnehmer_innen dient und gleichzeitig eine „Belästigung“ Unbeteiligter weitestgehend ausschließt, ist daher nicht nur unbestimmt, sondern wegen der Beschränkung auf die „Binnen-Kommunikation“ rechtswidrig.

In Brandenburg werden mit den Anmeldebestätigungen häufig „Hinweise zur Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel“ übermittelt, in denen die Nutzung einer Lautsprecheranlage nur für zulässig erklärt wird, wenn eine Meinungskundgabe an die Teilnehmer_innen anderenfalls nicht möglich sei. Dieser Hinweis ist rechtlich nicht zutreffend: Wenn das Anliegen – wie bei Versammlungen üblich – auch nach außen kommuniziert werden soll, ist der Einsatz einer Lautsprecheranlage selbst bei einer Teilnehmer_innenzahl von nur zwei Personen zulässig.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Az. 1 B 2.07, Urt. v. 18.11.2008, Rn. 47: „Das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung über Inhalt und Form der Versammlung umfasst grundsätzlich auch das Recht, technische Schallverstärker für Zwecke der Außenkommunikation einzusetzen. [...] Das Versammlungsgrundrecht als Recht zur kollektiven Meinungskundgabe würde entwertet, wenn den Teilnehmern einer Versammlung die Wahrnehmbarkeit der Inhalte ihrer Versammlung durch Dritte, die an der Versammlung nicht selbst teilnehmen, verwehrt würde; die Meinungskundgabe setzt voraus, dass auch ein Kommunikations-Gegenüber vorhanden ist, dem die Teilnehmer etwas bekunden können.“

Wie bei Auflagen generell sind Lautstärkebeschränkungen im Einzelfall zu begründen. Zu berücksichtigen ist, wie viele und welche Personen durch die Geräusche wann und wie lange gestört werden könnten. Es macht einen erheblichen Unterschied aus, ob eine Versammlung an einem ohnehin lärmintensiven Ort – wie vor einem Bahnhof oder auf einer Hauptverkehrsstraße – stattfindet oder in einem reinen Wohngebiet. Unterschiedlich zu bewerten sind auch Versammlungen zur Nachtzeit und solche am Nachmittag. Relevant ist zudem, ob die Geräuschkulisse sich über Stunden an einem Ort konzentriert oder ob diese lediglich kurzzeitig auftritt, wie bei einer vorbeiziehenden Demonstration.

Üblicherweise werden bei „Lärm-Auflagen“ bestimmte Dezibel-Grenzwerte festgelegt. Bei solchen Auflagen lohnt sich ein Vergleich mit den Immissionsschutzrichtwerten der TA Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“), die man im Internet einsehen kann (www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm). Darin sind für verschiedene Gebiete (zum Beispiel Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiet) für die jeweiligen Tageszeiten unterschiedliche Grenzwerte für Geräuschspitzen festgelegt. Ein Vergleich zwischen diesen Grenzwerten und den auferlegten Beschränkungen gibt Hinweise auf die Angemessenheit der Auflage.

Eine Sonderform der „Lärm-Auflage“ ist die Anweisung, die Einhaltung des Grenzwerts durch eine Plombierung (physische Beschränkung der Maximallautstärke durch Versiegelung) der Lautsprecheranlage sicherzustellen. Dies darf die Versammlungsbehörde nur verlangen, wenn sie gleichzeitig Hinweise darauf gibt, wer derartige Plombierungen vornehmen könnte, und dies so frühzeitig mitteilt, dass die Veranstalter_in noch versuchen kann, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Sollte die Suche erfolglos verlaufen oder die Plombierung unzumutbare Kosten verursachen, wäre das Durchsetzen der Auflage rechtswidrig.

Statt einer generellen Beschränkung der Lautstärke gibt es mitunter die Auflage, sogenannte Lärmpausen einzulegen. So wurde schon verfügt, dass nach zehnerminütigem Abspielen von Musik eine fünfminütige Pause einzulegen sei. Wenn man im Einzelfall darlegen kann, dass gerade das Abspielen von Musik dem Versammlungszweck dient, ist diese Art der Beschränkung nicht zulässig.

Auch in Bezug auf „Lärm-Auflagen“ gilt, dass die Versammlungsleitung für die Einhaltung der Auflage nur soweit verantwortlich gemacht werden kann, wie sie in ihrem Einflussbereich liegt. Für laute Rufe von Teilnehmer_innen ist die Leitung nicht haftbar.

Muss die Polizei Bewegungsfreiheit für die Teilnehmer_innen gewährleisten?

Ein Teilnahmeverbot oder eine faktische Verhinderung der Teilnahme an einer Versammlung für einzelne Personen ist ein gravierender Eingriff in deren Versammlungsfreiheit. Hin und wieder kommt es zu im Vorhinein erteilten Aufenthaltsverboten. Oder die Polizei lässt Teilnehmer_innen nicht zum Kundgebungsort gehen. Manchmal kommt es nach einer Versammlung zu zeitweiligen „Kesseln“, die die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer_innen ebenfalls einschränken. Ob solche Maßnahmen rechtmäßig sind, hängt von den Begleitumständen ab.



Darf die Polizei Teilnehmer_innen ausschließen?

Der sogenannte Ausschluss einer Person von einer Versammlung ist nur zulässig, wenn deren Teilnahme eine nachweisbare Gefahr bedeuten würde, der mit kei-

nem anderen Mittel begegnet werden kann. Der wichtigste im Gesetz vorgesehene Grund für einen Ausschluss ist der Verstoß gegen das Waffen-, Vermummungs- und Schutzwaffenverbot bei einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin. Allerdings gibt es auch hier Grenzen: Die Beschlagnahmung eines Vermummungsgegenstands bei einer Vorkontrolle kann das mildere Mittel sein, um der Gefahr eines Gesetzesverstoßes zu begegnen (siehe „[Wann darf die Polizei Vorkontrollen durchführen?](#)“). In Fällen „faktischen“ Ausschlusses durch extensive und langwierige Vorkontrollen sollte auf deren Beschleunigung hingewirkt werden. Hier bietet sich nachträglich der Klageweg an (siehe „[Wie kann ich meine Rechte vor Gericht durchsetzen?](#)“).

Darf die Polizei Teilnehmer_innen einkesseln?

In Einzelfällen kann es vorgekommen, dass die Polizei eine Versammlung auflöst (oder Teile einer Demonstration von einer Versammlung ausschließt) und die ehemaligen Versammlungsteilnehmer_innen in einer polizeilichen Umschließung, einem sogenannten Kessel, festhält. Wenn solche „Kessel“ über einen unangemessen langen Zeitraum andauern, handelt es sich um rechtswidrige Freiheitsentziehungen.

Personen dürfen nur so lange festgehalten werden, wie es für die Durchführung von notwendigen polizeilichen Maßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die Polizei darf sich nicht auf Arbeitsüberlastung berufen, wenn sie – wie bei Demonstrationen üblich – vorher absehen konnte, dass größere Polizeikräfte erforderlich werden könnten. Welche Maßnahmen nach einer Demonstrationsauflösung rechtmäßig durchgeführt werden dürfen, während derer ein Festhalten noch zulässig wäre, ist vom Einzelfall abhängig. Die Mitnahme in einen polizeilichen Gewahrsam ist aber in der Regel rechtswidrig.

Die ehemalige Versammlungsleiter_in sollte in Fällen von „Polizei-Kesseln“ von Anfang an darauf drängen, dass die Personen „entlassen“ werden sollen, da es sich um eine rechtswid-

rige Freiheitsentziehung handeln könnte. Es sollte auch verlangt werden, dass die Personen ohne Feststellung ihrer Personalien gehen dürfen, denn eine Personalienfeststellung ganzer Gruppen von Demonstrant_innen bedeutet eine unzulässige Registrierung von Versammlungsteilnehmer_innen, von der eine hohe abschreckende Wirkung ausgeht.

Wenn eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum festgehalten werden sollte, bietet es sich an, eine Rechtsanwält_in zu konsultieren. Die Polizei ist bereits in mehreren Fällen im ganzen Bundesgebiet wegen rechtswidriger Freiheitsentziehungen im Anschluss an Demonstrationen zu Schmerzensgeldzahlungen an Betroffene verurteilt worden.

Darf die Polizei Teilnehmer_innen am Betreten oder Verlassen von Versammlungen hindern?

Teilnehmer_innen einer Versammlung dürfen eine Versammlung jederzeit verlassen beziehungsweise sich einer anderen anschließen. Das – leider oft praktizierte – Verhindern des Verlassens einer Versammlung beziehungsweise des Pendelns zwischen zwei Versammlungen (beispielsweise wenn es zwei Gegenkundgebungen gibt, die man abwechselnd besuchen möchte) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Keine Regel ohne Ausnahme: Die Bewegungsfreiheit von Versammlungsteilnehmer_innen darf – egal in welche Richtung – von der Polizei eingeschränkt werden, wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, entweder ausgehend von der betroffenen Person oder für diese Person. Wenn die Polizei zu der Annahme kommt, die Person möchte die Versammlung verlassen, um eine andere Versammlung zu stören oder um Straftaten zu begehen, darf sie die Person daran hindern, sich dorthin zu bewegen beziehungsweise die eigene Versammlung zu verlassen. Die Polizei kann solche Maßnahmen auch zum Schutz einer Person ergreifen, beispielsweise weil sich außerhalb der Versammlung, die die Person verlassen will, militante Neonazis aufhalten. Ob die dafür nötige Gefah-

renprognose der Polizei zutreffend ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Ein generelles Untersagen des Pendelns zwischen Versammlungen bleibt rechtswidrig.

Dürfen wir spontan an der Route einer rechten Demonstration protestieren?

Ob zufällig oder gezielt: Manchmal landen Personen am Rand eines rechten Aufmarsches und wollen dort ihrem Protest und Unmut Ausdruck verleihen. Die Polizei reagiert darauf häufig mit Aufforderungen, den Ort zu verlassen. Um doch protestieren zu können, kann man sich auf das Versammlungsrecht berufen.



Wenn es Personen gelingt, an die Route einer Demonstration zu gelangen, gegen die sie protestieren wollen, wird die Polizei sie in der Regel auffordern, diesen Platz wieder zu verlassen. Solange sich eine Person dort einzeln aufhält, gilt das allgemeine

Polizeigesetz und nicht das Versammlungsgesetz. Wenn die Polizei das Verbleiben vor Ort als gefährlich erachtet, wird sie daher einen Platzverweis erteilen. Wer einem solchen Platzverweis nicht nachkommt, kann in Gewahrsam genommen werden.

Wenn sich allerdings mehrere Personen an der Strecke gemeinsam aufhalten, dann liegt de facto eine Spontanversammlung vor, für die der Schutz des Versammlungsrechts gilt. Es empfiehlt sich daher, sich gegenüber der Polizei auf das Versammlungsrecht zu berufen und gegebenenfalls eine Spontanversammlung anzumelden. Die Anmeldung einer Spontanversammlung ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden (siehe „[Wie melde ich eine Versammlung an?](#)“). Zudem kann die Polizei auch gegenüber Spontanversammlungen Auflagen verhängen – etwa eine Verlegung des Versammlungsorts weg von der Demonstrationsroute. Man kann in einer solchen Situation mit den Beamt_innen über die Notwendigkeit von „sicht- und hörbarem“ Protest diskutieren, gegebenenfalls auch die Einschaltung der Einsatzleitung verlangen. Bei fruchtlosem Diskussionsverlauf riskiert man bei weiterem Verbleib ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Auflagenverstoßes.

Eine zweite Möglichkeit ist es, sich selbst als kritische Teilnehmer_in der Demonstration zu deklarieren, gegen die protestiert werden soll, und auf das Recht zur Teilnahme zu bestehen. Die Polizei darf nur dann einen Ausschluss von Versammlungsteilnehmer_innen verfügen, wenn eine „gröbliche Störung“ vorliegt – was zum Beispiel beim stillen Tragen eines Transparents mit doppeldeutiger Aufschrift nicht ohne Weiteres begründbar ist. Die Probleme, die dieser Weg mit sich bringen kann, sind bei Demonstrationen gewaltbereiter Neonazis offenkundig.

Darf ich unerwünschte Teilnehmer_innen von meiner Demonstration ausschließen?

Grundsätzlich ist es bei Versammlungen unter freiem Himmel rechtlich nicht möglich, unerwünschte Personen von der Teilnahme abzuhalten. Nur wenn diese Personen massiv stören, wird ein Ausschluss möglich – diesen muss die Polizei durchsetzen.



Bei Versammlungen unter freiem Himmel hat nach dem Gesetz nicht die Leiter_in das Recht, Personen von der Versammlung auszuschließen, sondern nur die Polizei. Sie kann dies nur dann tun, wenn die Personen die „Ordnung“ der Versammlung „gröblich stören“. Sollte die Störung darauf gerichtet sein, die Versammlung zu „sprengen“ oder zu verhindern, dann ist die Polizei nach § 21 des Versammlungsgesetzes sogar verpflichtet, diese Personen auszuschließen.

Wenn die Leiter_in Personen von ihrer Demonstration entfernen möchte, muss sie dafür die Polizei einschalten. Es sollten dann Anhaltspunkte aufgezeigt werden können, dass die fraglichen Personen die Versammlung „sprengen“ oder verhindern wollen. Wenn von der Polizei ausgeschlossene Personen die Versammlung nicht sofort verlassen, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist die Rechtslage anders. Die Versammlungsleitung sollte das Hausrecht haben und darf dann Personen, die die Versammlung „gröblich stören“, selbst ausschließen (siehe [„Kann ich bei einer Saalveranstaltung Personengruppen ausschließen?“](#)).

Sind Sitzblockaden legal?

Sitzblockaden gegen rechte Aufmärsche sind eine spektakuläre, manches Mal erfolgreiche, aber umstrittene Aktionsform. Rechtlich ist die Einordnung ebenfalls strittig – es gibt keine klare Rechtslage. Unter bestimmten Umständen sind Blockaden zumindest für einen bestimmten Zeitraum durch das Versammlungsrecht geschützt.



Grundsätzlich ist eine Sitzblockade eine zulässige Form, sich zu versammeln. Wer eine Kundgebung an einem bestimmten Ort anmeldet, darf seine Teilnehmer_innen auch auffordern, sich an diesem Ort hinzusetzen. Das Sitzen und damit einhergehende Behindern von anderen allein lässt einen Protest nicht „unfriedlich“ werden. Allerdings gilt für Blockaden dasselbe wie für jede andere Versammlung: Wenn die Blockade-Versamm-

lung eine Störung der öffentlichen Sicherheit bedeutet, darf die Versammlungsbehörde durch eine Auflage den Ort verlegen oder eine zeitliche Beschränkung verfügen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 24.10.2001 (Az.: 1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96); sog. „Sitzblockade III“-Entscheidung, Rn. 59: „Die Sperrung galt nicht einem beliebigen Tor, sondern dem zu der politisch umstrittenen Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf. Die Beschwerdeführerinnen setzten die Blockade als Mittel ein, um das kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben.“

Ob Personen, die sich an einer passiven Sitzblockade etwa vor einem Fabriktor beteiligen und sich widerstandslos wegtragen lassen, dadurch eine strafbare Nötigung begehen können, darüber gibt es seit Jahrzehnten juristischen Streit. Diese Rechtsprechung ist nicht ohne Weiteres auf die Durchführung einer Sitzblockade auf einer Straße zu übertragen, die auf der Route einer anderen Demonstration (beispielsweise von Neonazis) liegt. Bei der Blockade von anderen Versammlungen wird oft auf den § 21 des Versammlungsgesetzes verwiesen, demzufolge sich strafbar macht, *„wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht“*. Von den Strafverfolgungsbehörden wird manchmal der pauschale – und falsche – Schluss gezogen, bei Blockaden von anderen Demonstrationen handele es sich per se um eine Straftat, für die der Schutz der Versammlungsfreiheit nicht gelte. Der behördliche Umgang mit dieser Form der politischen und juristischen Auseinandersetzung ist sehr unterschiedlich. Eine sämtliche Fragen klärende höchstrichterliche Entscheidung liegt bisher nicht vor.

Ein kollektives Stehen, Sitzen oder Verweilen auf einer angemeldeten Route einer anderen Versammlung stellt zunächst selbst eine (Spontan-)Versammlung dar, die auch unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit steht, solange sie sich dabei kommunikativer Mittel wie Fahnen, Transparenten und Sprechchöre bedient und solange das Verweilen selbst einem eigenen Zweck dient (beispielsweise „den Nazis nicht die Straße zu überlassen“). Solange die Aktion friedlich bleibt, muss sie von der Polizei als Spontanversammlung eingestuft werden. Man kann auch versuchen, vor Ort die Kundgebung als Versammlung bei der Polizei anzumelden.

Um dem Versammlungsrecht der anderen Demonstrant_innen Geltung zu verschaffen, kann die Polizei die Blockade-Versammlung per Auflage an einen anderen Ort verweisen. Wenn dies nicht Erfolg versprechend ist oder nicht erfolgreich war, kann die Polizei die Versammlung auflösen. Ist diese Auflösung erfolgt und die Blockade-Teilnehmer_innen verlassen den Ort trotzdem nicht, begehen sie mindestens eine Ordnungswidrigkeit. Auch eine Verfolgung als Straftat kommt infrage, wenn es sich bei der Blockade um eine „grobe Störung“ handelt, durch die der ordnungsgemäße und vorgesehene Verlauf der konkurrierenden Versammlung so schwer beeinträchtigt wird, dass deren Unterbrechung oder Auflösung droht und ihre Durchführung insgesamt ungewiss wird. Dabei geht es um den schmalen Grat zwischen Behinderung und Verhinderung, weshalb nicht generell gesagt werden kann, welche Form der Blockade die Grenze zur Strafbarkeit überschreitet. Auch dazu gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. In diesem Bereich existiert ein Spielraum für Verhandlungen und Kreativität. Um die Einleitung von Strafverfahren zu vermeiden, sollte über die Bewertung der Situation mit der Einsatzleitung diskutiert werden und den Teilnehmer_innen mitgeteilt werden, wenn die Einsatzleitung die Grenzen des Zulässigen für überschritten hält.

Bei der polizeilichen Räumung von aufgelösten Blockade-Kundgebungen kommt es in der Praxis manchmal zu weiteren Ermittlungsverfahren, die sich nicht nur auf das Versammlungsrecht beziehen. Schon kleine Handlungen wie das Festklam-

mern am Nebensitzenden können von der Polizei beispielsweise als „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 des Strafgesetzbuches) interpretiert werden.

Wie kann ich meine Rechte vor Gericht durchsetzen?

Nicht alle Auflagen muss man hinnehmen, nicht jedes Tun der Polizei ist gerechtfertigt. Gegen Einschränkungen steht Veranstalter_innen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Er kann beschwerlich sein, erfolglos enden und Geld kosten. Doch oftmals verspricht er auch Erfolg. Es kann sich also lohnen, auf die eigenen Rechte zu pochen und damit einen Beitrag zum Schutz der Versammlungsfreiheit zu leisten.



Sollte es zu Konflikten zwischen Veranstalter_innen und Versammlungsbehörde kommen, gibt es keine außenstehende Instanz, um die Auseinandersetzung zu klären. Manchmal lohnt es sich, die Behörde nochmals um ein Gespräch zu bitten. Es kann so durchaus gelingen, die Polizei zur Änderung einer Auflage zu bringen.

Was sonst bleibt, ist der Gang vor das Verwaltungsgericht. Das zuständige Verwaltungsgericht kann im Vorfeld von Versammlungen in sogenannten Eilverfahren über die Gültigkeit von Verboten beziehungsweise Auflagen entscheiden. Auch im Nachgang ist es möglich, das Verwaltungsgericht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Auflagen, eines Verbots oder einzelner polizeilicher Maßnahmen anzurufen. Sowohl Anmelder_in beziehungsweise Leiter_in als auch Teilnehmer_innen können Polizeimaßnahmen, durch welche die Durchführung oder die Teilnahme an der Versammlung beschränkt wurden, vor Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Zu beachten ist, dass der Klageweg Nerven, Zeit und auch Geld kosten kann.

Eilverfahren vor einer Versammlung

Vor einer Versammlung kann mit einem Eilantrag zum Beispiel gegen einzelne Auflagen vorgegangen werden. Das Gericht wird dann – üblicherweise ohne mündliche Verhandlung – anhand der Begründung des Bescheids, der Begründung des Eilantrags und der Stellungnahme der Versammlungsbehörde entscheiden, ob die Entscheidung der Versammlungsbehörde rechtmäßig ist oder nicht. Es geht dabei um die Richtigkeit der Gefahrenprognose und um die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (siehe [„Fachbegriffe und Paragraphen“](#)). Das Gericht kann eine oder mehrere Auflagen der Versammlungsbehörde aufheben, es kann aber auch eigene Bedingungen für die Versammlung aufstellen. Zum Beispiel kann es eine Demonstrationsroute festlegen, die weder der angemeldeten noch der per Auflage festgelegten Strecke entspricht.

Es ist bei Bedarf zu empfehlen, sehr schnell nach Erhalt des Bescheids, mit dem eine Einschränkung der Versammlung durch die Versammlungsbehörde verfügt wurde, das Gericht anzurufen. Sollten mehrere Instanzen nötig werden, wäre es ungünstig, das Verfahren erst am Freitagnachmittag vor einer Demonstration am Sonntag einzuleiten.

Klageverfahren nach einer Versammlung

Nach einer Versammlung kann auf dem Weg einer sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht geklärt werden, ob bestimmte Einschränkungen, die der Versammlung durch Auflagen oder sonstiges Handeln der Versammlungsbehörde auferlegt wurden, rechtswidrig waren. Am Ablauf der Versammlung – die zu diesem Zeitpunkt schon vorbei ist – kann diese Entscheidung, die in der Regel auch erst mehrere Jahre später ergeht, nichts mehr ändern. Es lohnt sich manchmal dennoch, solche Verfahren mit Blick auf zukünftige Versammlungen zu führen. Wenn das Gericht eine Auflage im Zusammenhang mit einer vergangenen Versammlung für rechtswidrig erklärt hat, stellt dies einen guten Ausgangspunkt für eine Diskussion über dieselbe Auflage bei einer späteren Versammlung dar.

Fortsetzungsfeststellungsklagen sollten innerhalb eines Jahres nach dem fraglichen Vorkommnis erhoben werden, damit der Kläger_in nicht entgegengehalten werden kann, dass sie gar kein dringendes Interesse an der Klärung der Rechtsfrage hatte.

Kostenrisiken

Die gute Nachricht: Wenn man als Kläger_in das Verfahren gewinnt, muss die Versammlungsbehörde sämtliche Kosten erstatten. Tatsächliche Kosten entstehen nur, wenn man vor Gericht unterliegt.

Für Klageverfahren können Kläger_innen, die wenig Geld haben, Prozesskostenhilfe beantragen (das entsprechende Formular findet man unter: www.justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf). Das Gericht wird diese bewilligen, wenn es einschätzt, dass die Klage Erfolgsaussichten hat. Wenn das Gericht diese Erfolgsaussicht nicht sieht, sind noch keine Kosten entstanden. In einem Eilverfahren ist es nicht möglich, vorab zu klären, ob das Gericht Erfolgsaussichten sieht oder nicht. Der Eilantrag muss

ohne diese Absicherung gestellt werden. Wenn das Eilverfahren verloren wird, müssen daher die Prozess- und etwaige Anwäl_innen-Kosten selbst getragen werden.

Die Kosten berechnen sich anhand verschiedener gesetzlich festgelegter Tabellen und anhand eines Streitwertkatalogs. Diese Tabellen und der Katalog werden beständig aktualisiert. Der sogenannte Streitwert für Auseinandersetzungen um Versammlungsverbote oder Auflagen liegt derzeit für das Hauptverfahren bei 2.500 Euro und für das Eilverfahren bei 1.250 Euro. Dieser Streitwert ist nicht die Summe, die bezahlt werden muss, sondern lediglich ein Wert, an dem sich die Gebühren von Gericht und Anwäl_in orientieren. Für das Gericht müssen im Normalfall einer Klage derzeit in der ersten Instanz Gerichtskosten von 324 Euro bezahlt werden, im Eilverfahren 213 Euro. Eine Anwäl_in kann im Klageverfahren etwa 650 Euro, im Eilverfahren etwa 400 Euro berechnen. Ein Klageverfahren kostet also in der Summe um die 1.000 Euro, ein Eilverfahren um die 600 Euro.

Es besteht manchmal die Möglichkeit, während des Prozesses die Gerichtskosten zu verringern, worauf man dann von Seiten des Gerichts hingewiesen wird. Wenn man gegen eine abweisende Gerichtsentscheidung vorgehen will, kann man das nächsthöhere Gericht – die nächste Instanz – anrufen. Dort entstehen im Regelfall höhere Kosten als in der Vorinstanz. Der Rechtsweg kann – sowohl im Eil- als auch im regulären Klageverfahren – bis zum Bundesverfassungsgericht gehen. Spätestens ab der zweiten Instanz sollten sich Kläger_innen von einer Anwäl_in auch in Hinsicht auf das Prozesskostenrisiko beraten lassen.

Welche Straftaten kennt das Versammlungsrecht?

Im Versammlungsgesetz sind besondere Strafbarkeiten geregelt, die Teilnehmer_innen, aber auch Anmelder_innen und Leiter_innen bedenken müssen. In der Praxis am häufigsten und deshalb am wichtigsten sind das Vermummungs- und das Schutzwaffenverbot. Wegen Verstößen gegen Auflagen oder gegen Anmeldepflichten werden nur manchmal Verfahren gegen tatsächliche oder angebliche Versammlungsleiter_innen eingeleitet.



Teilnehmer_innen

Für Teilnehmer_innen von Versammlungen gilt das, was für alle Menschen gilt, die sich in zusammengehörigen Personenansammlungen im öffentlichen Raum befin-

den (auch zum Beispiel für Besucher_innen von Sportveranstaltungen): Sie dürfen bestimmte Dinge nicht mit sich führen. Das Vermummungs- und das Schutzwaffenverbot wurde in den 1980er Jahren eingeführt, nachdem es bei Demonstrationen zu Auseinandersetzungen zwischen Polizeikräften in Kampfuniformen und Demonstrant_innen gekommen war, die ihrerseits mit Motorradhelmen, Sturmhauben, Gasmasken, Schutzschilden und Schlagwerkzeugen ausgerüstet waren. Was damals verboten werden sollte, ist heute kaum mehr bei Demonstrationen zu sehen.

Auch wenn es in der Gesetzesbegründung hieß, dass es darum gehe, Vermummung gegenüber der Polizei zu verhindern, weil eine solche Vermummung eine Verfolgung anderer Straftaten erschwere, kann heute jegliche Vermummung von der Polizei verfolgt werden. Es reichen zur Eröffnung eines Strafverfahrens häufig schon kurze Momente aus, in denen sich jemand einen Schal über die Nase zieht. Von Gerichten wurden in der Vergangenheit unterschiedliche Positionen vertreten, was das Unkenntlichmachen des Gesichts an der Strecke einer Neonazi-Demonstration betrifft. Aus Brandenburg ist keine entsprechende Entscheidung bekannt. Das oberste Gericht in Berlin ist der Ansicht, dass es nur zulässig sei, sich die Hand schützend vor das Gesicht zu halten, schon ein Schal sei zu viel. Ein Verhüllen des Gesichts über die Nasenspitze hinaus kann also zu einer Anzeige führen.

Hinsichtlich des (Schutz-)Waffenverbots kommt es meist bei Vorkontrollen zu Problemen, wenn die Polizei Gegenstände findet, von denen sie meint, dass diese als Schutzwaffen (auch genannt: Passivwaffen; etwa: Mundschutz, Motorradhelm) oder gar als Waffen eingesetzt werden könnten (etwa: Taschenmesser, das Mehrzwecktool eines Handwerklehrlings). Das gesetzliche Verbot greift eigentlich erst dann, wenn die Absicht festgestellt werden kann, den Gegenstand gegen Beamt_innen einzusetzen. Nichtsdestotrotz: Das Mitführen solcher Gegenstände kann zu Problemen führen und sollte deshalb unterlassen werden.

Die Polizei kann auch während einer laufenden Versammlung gegen solche Verstöße vorgehen, etwa gegen einzelne vermummte Teilnehmer_innen.

Leiter_innen

Strafverfahren gegen Leiter_innen von Versammlungen sind seltener als solche gegen Teilnehmer_innen. Die häufigste, insgesamt dennoch seltene Ursache ist die Zuschreibung einer angeblichen Leitungsfunktion bei einer Demonstration, die von den Teilnehmenden als Spontanversammlung bezeichnet, von der Polizei aber als geplant bewertet wird. In diesen Fällen wird anschließend die angebliche Leiter_in wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung belangt. Im Verfahren geht es um die Fragen, ob es sich um eine Spontanversammlung handelte oder nicht, und welche Rolle die Betroffene dabei spielte.

Relevant sind zudem Verfahren wegen Auflagenverstößen, die gegen Versammlungsleiter_innen angestrengt werden. Dabei geht es nicht nur um Verstöße, die direkt von der Versammlungsleitung ausgehen (wie zum Beispiel ein von der Leitung verantwortetes Abweichen von der Route), sondern auch um Verstöße von Teilnehmer_innen, gegen die die Versammlungsleiter_in nicht vorgeht. Im letztgenannten Fall muss geklärt werden, ob die Leiter_in überhaupt Kenntnis vom fraglichen Auflagenverstoß hatte und ob es ihr möglich war, dagegen vorzugehen. Nur wenn Bemühungen der Leiter_in, für den „ordnungsmäßigen Ablauf“ der Versammlung zu sorgen, erfolglos blieben und sie die Demonstration trotzdem nicht beendete, kommt eine Strafbarkeit in Betracht. Strafbar sind ausschließlich Verstöße gegen rechtmäßige Auflagen. Kommt es zu einem Verfahren wegen Auflagenverstoßes, bietet es sich also an, in dem Verfahren die mögliche Rechtswidrigkeit der Auflage zu thematisieren.

Strafbar ist es auch, als Leiter_in eine Versammlung trotz Verbots, Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei durchzuführen. Verfahren wegen dieser Vorgabe kommen in der Praxis allerdings nur sehr selten vor.

Das Strafmaß bei Strafrechtsverstößen gegen das Versammlungsgesetz liegt meist bei Geldstrafen unter 1.000 Euro. Oft kommt es auch zu Einstellungen gegen die Ableistung von Sozialstunden.

Gibt es Besonderheiten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen?

Eine Saalveranstaltung kann eine Versammlung sein, auch wenn sie einen ganz anderen Charakter hat als eine Kundgebung oder Demonstration. Hier gelten einige Sonderregeln, die beachtet werden müssen – etwa in Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses von Störer_innen.



Eine Versammlung in geschlossenen Räumen muss nicht angemeldet werden, die Versammlungsbehörde muss also nicht informiert werden. Veranstalter_innen haben die Möglichkeit, störende Personen von der Teilnahme auszuschließen. Zudem ist es möglich, ganze Personenkreise von Anfang an nicht einzuladen (siehe „[Kann ich bei einer Saalveranstaltung schon vorab Personengruppen ausschließen?](#)“).

Auch bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt allerdings die Versammlungsfreiheit. Grundsätzlich darf also jede_r teilnehmen. Das bei Eigentümer_in, Mie-

ter_in oder Nutzer_in liegende Hausrecht – ich darf jederzeit bestimmen, wer wie lange in meine Räume darf – ist dadurch eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für nicht-öffentliche Versammlungen, also solche, zu denen nicht öffentlich eingeladen wird. Hier steht es der Veranstalter_in vollkommen frei zu bestimmen, wer teilnehmen darf und wer nicht. Nicht erwünschte Personen können dann jederzeit des Raums verwiesen werden.

Ausschluss wegen grober Störung

Für den „ordnungsmäßigen Ablauf“ einer öffentlichen Versammlung ist die Leiter_in verantwortlich. Sie hat die Möglichkeit, die Versammlung jederzeit zu unterbrechen oder zu schließen. Ihr steht auch das Recht zu, Teilnehmer_innen, die die Ordnung der Versammlung „gröblich stören“, von der Versammlung auszuschließen. Die ausgeschlossenen Personen müssen die Versammlung dann sofort verlassen.

Eine „grobe Störung“ liegt allerdings noch nicht vor, wenn Besucher_innen Zwischenrufe machen, um ihren Unmut kundzutun. Das Störverhalten muss den Ablauf der Veranstaltung erheblich stören. Ständiges Applaudieren oder laute Sprechchöre sind zum Beispiel als solche Störungen anzusehen. Nach einem Ausschluss kann die Leiter_in ihr Hausrecht gegenüber der ausgeschlossenen Person durchsetzen.

Hausrecht der Versammlungsleiter_in: Ist eine Person durch die Leiter_in wirksam ausgeschlossen, wird sie zur Nichtteilnehmer_in. Für sie gilt dann nicht mehr der Schutz der Versammlungsfreiheit. Deswegen kann die Leiter_in vom Hausrecht Gebrauch machen. Wenn die ausgeschlossene Person das Hausrecht missachtet, kann die Leiter_in auch unter Zuhilfenahme Dritter ihr Hausrecht durchsetzen. Ist der Ausschluss nicht durchsetzbar, kann sich die Leiter_in Unterstützung von der Polizei holen.

Wenn man Querelen mit unerwünschten Gästen aus dem Weg gehen will, hat man als Leiter_in einer Versammlung auch die Möglichkeit, die Versammlung für beendet zu erklären. Dann gilt das der Leiter_in zustehende Hausrecht wieder in vollem Umfang. Sie kann alle ehemaligen Teilnehmer_innen auffordern, den Raum zu verlassen. Es ist dann auch möglich, direkt im Anschluss eine nicht öffentliche Versammlung zu einem ähnlichen Thema durchzuführen, zu der nur bestimmte Personen eingeladen werden.

Kann ich bei einer Saalveranstaltung schon vorab Personengruppen ausschließen?

Mithilfe einer Ausschlussklausel kann man als Veranstalter_in Einfluss darauf nehmen, wer als Gast zum Beispiel an einem Diskussionsabend teilnehmen darf und wer nicht. Bei der Formulierung und der Verbreitung solch einer Klausel sind einige Regeln zu beachten. Der Aufwand lohnt sich, wenn zu befürchten ist, dass rechte Aktivist_innen die Veranstaltung besuchen wollen, um Teilnehmer_innen einzuschüchtern oder den Ablauf zu stören.



In den letzten Jahren trat zum Beispiel bei Fachveranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus zuweilen das Problem auf, dass Neonazis Zutritt verlangten. Eine offene und angstfreie Debatte ist dann häufig nicht mehr möglich.

Veranstalter_innen steht grundsätzlich das Hausrecht zu. Dieses ist allerdings eingeschränkt – an öffentlichen Veranstaltungen darf grundsätzlich jede_r teilnehmen. Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist es jedoch möglich, mit einer sogenannten Ausschlussklausel konkrete Personen oder Personenkreise von der Teilnahme auszuschließen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Versammlung in privaten oder öffentlichen Räumen stattfindet.

Ein Ausschluss darf allerdings nicht erst am Einlass der Veranstaltung erklärt werden, sondern muss bereits in der Einladung unmissverständlich aufgeführt werden. Es muss für jede_n erkennbar sein, welcher Personenkreis ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Bündnisse und deren Einladungen.

Eine in der Praxis sehr verbreitete Ausschlussklausel lautet wie folgt:

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtenden Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu Veranstaltungen zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“

Die Erfahrungen mit dieser Klausel sind insgesamt sehr positiv.

Probleme können trotzdem auftreten. Ein Beispiel: Einem NPD-Kreistagsabgeordneten, der an einer Veranstaltung einer antifaschistischen Initiative teilnahm und sich mehrfach zu Wort meldete, wurde durch die Veranstalter_innen ein Saalverweis erteilt. Im Vorfeld war auf einem Flyer unter Verwendung der Ausschlussklausel der Teilnehmer_innenkreis beschränkt worden. Allerdings fand sich diese Ausschlussklausel nicht auf allen Flyern, die im Umlauf waren. Der NPD-Abgeordnete klagte auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des

Saalverweises – und bekam recht. Das Landgericht Neuruppin erachtete die Ausschlussklausel als nicht ausreichend, weil sie nicht in allen Einladungstexten enthalten war.

Die Veranstalter_innen müssen also darauf achten, dass auf allen Einladungen (Flyern, E-Mails, Plakaten, Anzeigen) der Ausschluss erklärt wird. Fehler bei der öffentlichen Ankündigung führen dazu, dass der Ausschluss angreifbar wird.

Das Landgericht Neuruppin äußerte zudem Zweifel, ob die Ausschlussklausel bestimmt genug formuliert gewesen sei, da die Formulierung „Zugehörigkeit zur extrem rechten Szene“ zu unscharf sein könnte.

Ist ein Straßenfest eine Alternative zur Kundgebung?

Nicht jede Versammlung unter freiem Himmel fällt unter das Versammlungsgesetz. Es gibt auch „Sondernutzungen“ für Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen. Veranstaltungen auf dieser Rechtsgrundlage haben gegenüber Versammlungen Vorteile wie Nachteile.



Es lohnt sich, bei der Planung einer stationären Veranstaltung unter freiem Himmel vorab zu überlegen, ob diese als Kundgebung nach dem Versammlungsrecht oder als eine (politische) Veranstaltung mit einer Sondernutzungserlaubnis durchgeführt werden soll. Die Kundgebung nach dem Versammlungsrecht hat den Vorteil, dass es sich um die Wahrnehmung eines Grundrechts handelt und Behörden daher verpflichtet sind, dies zu ermöglichen.

Wenn man sich hingegen für eine Sondernutzung entscheidet, hat man vielen Pflichten nachzukommen, die vom allgemeinen Schutz der Teilnehmer_innen (beispielsweise Glasflaschenverbot, Begrenzung der Zahl der Teilnehmer_innen, Schaffung von Notausgängen, Zugangssicherung für Rettungsfahrzeuge) über den Jugendschutz bis hin zur Prüfung der Zuverlässigkeit reichen können.

Eine Sondernutzung muss beim zuständigen Ordnungsamt beantragt werden. Man bekommt dann von der Kommune die Erlaubnis, die fragliche öffentliche Fläche zeitlich begrenzt für eigene Zwecke zu nutzen. Eine Sondernutzung von öffentlichen Plätzen und Wegen ist im Gegensatz zur Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes kostenpflichtig. Auch Kosten für Absperrungen oder nachträgliche Reinigungen sind möglicherweise von den Veranstalter_innen zu tragen. Welche Kosten entstehen können, sollte mit der Ordnungsbehörde vorher besprochen werden. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen bewegen sich die Gebühren meist in einem niedrigen Bereich.

Feste feiern ohne Nazis

Eine Sondernutzung ermöglicht es zum Beispiel unproblematischer als bei einer Kundgebung, Stände mit Essen und Getränken aufzustellen. Sie bietet zudem den großen Vorteil, dass die Veranstalter_in über das Geschehen und auch über die Teilnehmer_innen relativ frei bestimmen kann. So kann eine private Anmelder_in beispielsweise eine „Festordnung“ erlassen, in der durch entsprechende Klauseln Mitglieder von extrem rechten Organisatio-

nen oder Träger_innen von Kleidungsstücken mit entsprechender Symbolik ausgeschlossen werden. Die Grenze zwischen dem Raum für die Sondernutzung und weiterhin komplett öffentlichen Straßenbereichen sollten deutlich markiert werden, etwa mit einem Zaun oder mit Flutterband. Zu beachten ist, dass auch private Veranstalter_innen nicht willkürlich handeln dürfen. Eine Einladung an „alle Abgeordneten außer die der NPD“ könnte als willkürlich interpretiert werden. Wichtig ist ferner, dass die Festordnung in den Ankündigungen erwähnt und vor Ort, beispielsweise am Eingang zum Gelände, ausgehängt wird.

In einer Broschüre der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin sind Formulierungsvorschläge für Festordnungen, Checklisten zur Organisation und weitere Tipps für Sondernutzungen zu finden. Das Heft gibt es kostenlos als PDF-Dokument unter: www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2015/10/mbr_2015_festefeiern_web.pdf

Die Vorteile von Sondernutzungen gelten vor allem für private Veranstalter_innen wie Einzelpersonen, Vereine und Bündnisse. Wenn die öffentliche Hand Veranstalter_in ist, dann darf einzelnen Personengruppen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht ohne Weiteres untersagt werden. Die Einrichtungen und auch die Veranstaltungen der öffentlichen Hand müssen grundsätzlich allen Bürger_innen offenstehen. Dies gilt insbesondere für Abgeordnete, die dann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Zur öffentlichen Hand zählen Städte, Gemeinden und Kommunen und deren Ämter und Behörden. Problematisch kann es allerdings bereits werden, wenn eine Gemeinde offizieller Teil eines veranstaltenden Bündnisses ist, oder wenn die Bürgermeister_in in genau dieser offiziellen Funktion als „Schirmherr“ der Veranstaltung auftritt. Je sauberer die Trennung zwischen Veranstalter_innen und der öffentlichen Hand ist, desto besser.

Ein Beispiel: Das Landgericht Potsdam hat 2013 festgestellt, dass ein Hausverbot gegen einen NPD-Kreistagsabgeordneten für ein Bürgerfest der Gemeinde rechtswidrig war. Das Landgericht begründete dies mit der Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand. Ein Hausverbot, das allein aufgrund der politischen Anschauung potenzieller Besucher_innen erlassen worden ist, verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Private Veranstalter_innen hätten da mehr Spielraum gehabt.

Fachbegriffe und Paragraphen

Brokdorf-Beschluss

Im Jahr 1985 fällte das Bundesverfassungsgericht den sogenannten Brokdorf-Beschluss (Az.: 1 BvR 233, 341/81), der immer noch Grundlage für die Auslegung des Versammlungsrechts in der Bundesrepublik ist. Das Gericht unterstrich den hohen Stellenwert von Versammlungen in der Demokratie und verpflichtete die Behörden zu einem betont versammlungsfreundlichen Handeln. Im Beschluss heißt es unter anderem: „In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. [...] Das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung [äußert] sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich ‚staatsfrei‘ vollziehen müsse.“

Erstanmelderprinzip

In Fällen, in denen mehrere Versammlungen für sich denselben Ort oder dieselbe Strecke beanspruchen, räumt die Versammlungsbehörde der zeitlich zuerst erfolgten Anmeldung Vorrang ein. Es gilt das sogenannte Erstanmelderprinzip.

Allerdings gibt es Ausnahmen. Denn die Versammlungsbehörden sind in Fällen von konkurrierenden Versammlungen dazu angehalten, einen Interessenaus-

gleich herzustellen, der beiden Versammlungen ermöglichen soll, ihre Anliegen weitgehend umzusetzen. Die Berufung auf das Erstanmelderprinzip ist ein starkes Argument, aber nicht immer ausreichend, um eine gewünschte Route durchzusetzen. Wenn zum Beispiel eine erkennbar unrealistische Zahl von Teilnehmer_innen angemeldet wurde oder eine große Zahl von Anmeldungen zum gleichen Thema vorliegt, kann auch eine zuerst angemeldete Kundgebung verlegt werden.

Gefahrenprognose

Viele Maßnahmen darf die Polizei nur durchführen, wenn sie begründet annehmen kann, dass von der Demonstration beziehungsweise den Teilnehmer_innen eine Gefahr für bestimmte Rechtsgüter ausgeht. Annehmen darf sie das, wenn sie eine entsprechende Prognose vorlegen kann. Sie muss dabei aufzeigen, dass es hinsichtlich der konkreten Versammlung konkrete und nachvollziehbare „tatsächliche“, also auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte für eine Gefahr gibt. Reine Vermutungen oder der Verweis auf abstrakte Vorerfahrungen bei anderen Versammlungen reichen nicht aus.

Dem Handeln der Polizei liegt zugrunde, dass sie die Gefahr von Gesetzesverstößen prognostiziert und dagegen Maßnahmen ergreift.

Es gibt rechtlich verschiedene Formen von Gefahr: „unmittelbar“ ist eine Gefahr erst dann, wenn sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintritt.

Ob eine Gefahr wiederum „erheblich“ ist, hängt davon ab, was gefährdet sein könnte. Die Gesundheit einer Person ist beispielsweise eher erheblich als die Nachtruhe.

Verhältnismäßigkeitsprinzip

Alle Maßnahmen der Polizei müssen verhältnismäßig sein. Maßstab für die Verhältnismäßigkeit ist das Ziel, das die Polizei verfolgen darf. Zulässiges Ziel der Polizei ist es, den Eintritt einer Gefahr zu verhindern. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Polizei immer das mildeste Mittel wählen muss, durch das sie dieses Ziel erreichen kann. Zum Beispiel darf sie eine Demonstration nicht verbieten, wenn sie auch durch eine Verlegung vom Bahnsteig an einen anderen Ort verhindern kann, dass Personen in die Gleise geraten könnten.

Versammlungsgesetz

In Brandenburg gibt es kein eigenes Landes-Versammlungsgesetz. Gültig ist darum das allgemeine, bundesweite Versammlungsgesetz. Es folgen einige Auszüge, die für in dieser Broschüre behandelte Fragen besonders relevant sind.

Versammlungsleitung

§ 7 VersG (Geltung für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 18 Abs. 1 VersG)

(1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben.

§ 8 (Geltung für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 18 Abs. 1 VersG)

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 9 (Geltung für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 18 Abs. 1 VersG)

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

Einsatz von Ordner_innen

§ 18

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

§ 19 (Leitung bei Versammlungen unter freiem Himmel)

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 9 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.

Auflagen

§ 15 VersG (Auflagen)

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Filmaufnahmen durch die Polizei

§ 12 a VersG (Geltung für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 19a VersG)

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefah-

ren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmern oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtigt ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Waffen-, Schutzwaffen- und Vermummungsverbote

§ 17a (Schutzwaffen-/Vermummungsverbot)

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

§ 27

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(2) Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder

sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder

3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei

a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,

b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder

c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafbarkeit von Versammlungsleiter_innen

§ 25

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als

die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder

2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geld-

strafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Strafbarkeit Verhinderung/grobe Störung einer anderen Versammlung

§ 21

Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu ver-

hindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalt-

tätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.